Stand 22.09.2020

Handbuch

fürSozialarbeiter*innen

der Kinder- und Jugendhilfe Tirol

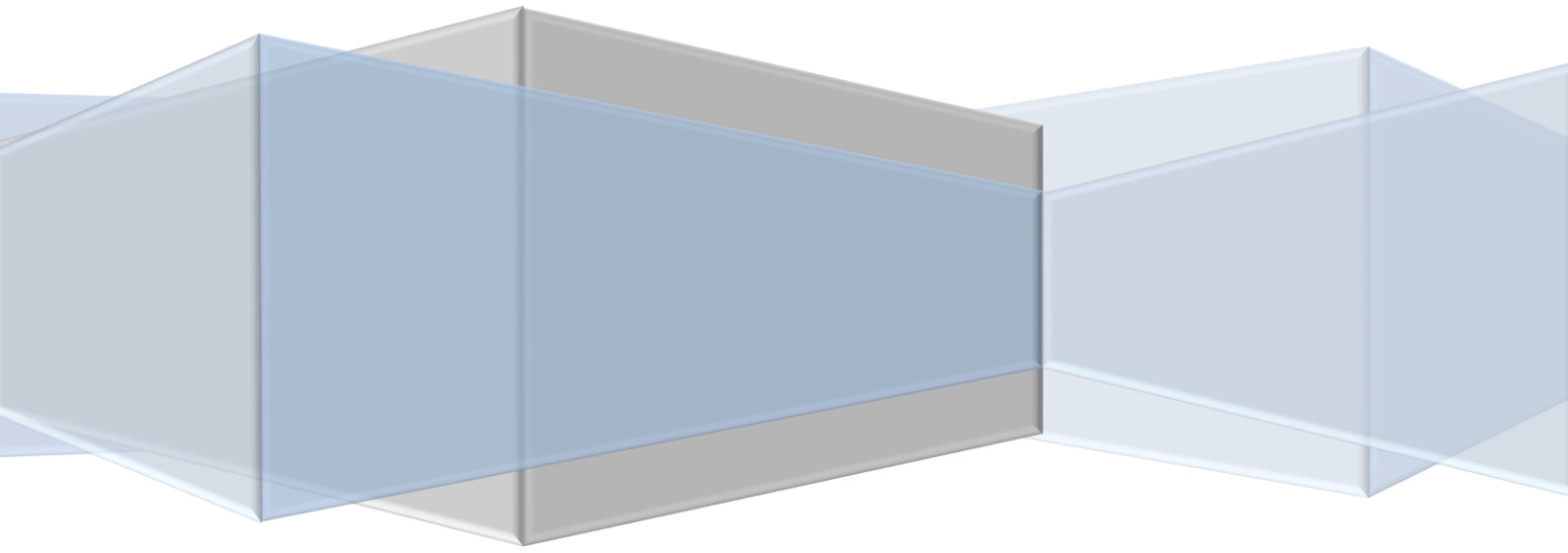

1 LEITIDEE KINDESWOHL 4
1.1 Vorrangigkeit des Kindeswohls 4
1.2 Kinderrechte 4
1.2.1 Kinderrechtekonvention 4
1.2.2 Bundesverfassungsgesetz 4
1.3 Kindeswohl (ABGB) 6
1.4 Die „Checkliste Kindeswohl" und Hinweis zu ihrer Verwendung 6
a) Physisch-materielle Grundbedürfnisse der Familie 7
b) Beziehungsgestaltung in der Familie 7
c) Entwicklung des Kindes 7
d) Alltagskompetenz der erziehenden Personen 8
e) Elterliche Verantwortung 8
1.5 Fünf Standards zur Beschreibung des Kindeswohls 9
1.5.1 Die Befriedigung der physisch-materiellen Grundbedürfnisse der Familienmitglieder ist sichergestellt. 9
1.5.2 Die Familienmitglieder sind in der Lage, förderliche Beziehungen zu entwickeln und zu leben. 9
1.5.3 Das Kind kann seine physischen, emotionalen, kognitiven und sozialen Fähigkeiten altersgemäß entwickeln. 9
1.5.4 Die erziehenden Personen verfügen über ausreichend Handlungskompetenz zur Bewältigung des Alltages. 10
1.5.5 Die erziehenden Personen nehmen für die Kinder ausreichend Verantwortung wahr. 10
2 GRUNDSÄTZE, STANDARDS, AUFGABEN UND METHODEN 11
2.1 Aufgaben und Methoden der SozialarbeiterInnen in der Kinder- und Jugendhilfe 11
2.1.1 Unmittelbar klientInnenbezogene Sozialarbeit 11
2.1.2 Mittelbar klientInnenbezogene Arbeitsbereiche 11
2.1.3 Organisationsbezogene Arbeitsbereiche 11
2.2 Standards und Pflichten 12
2.3 Beispiele Methodenkompetenzen 12
2.4 Beteiligung/Partizipation, Transparenz und Wertschätzung 13
2.4.1 Zur Partizipation 14
2.5 Netzwerkarbeit und Vernetzung 15
2.6 Fallführung 17
2.7 Das 4-Augen-Prinzip 18
2.7.1 Anwendungsbereiche des 4-Augen-Prinzips 18
2.8 Fortbildung 20

2.9 Die Verschwiegenheitspflicht iSd § 13 TKJHG 21
2.9.1 Verwendung abgeschlossener Akten in der KiJu 21
2.10 Dokumentation iSd § 17 TKJHG 21
2.10.1 Dokumente im JUWIS 22
2.10.2 Zielformulierung 23
2.10.2.1 Definition 23
2.10.2.2 Das Stufenmodell zur Zielerreichung 24
3 UNMITTELBAR KLIENTINNENBEZOGENE SOZIALARBEIT 25
3.1 Beratung 25
3.1.1 Ziele einer Beratung 26
3.1.2 Zwei Formen der Beratung 26
3.2 Vorgehensweise bei Mitteilungen zu zwangsweisen Räumungen 27
3.3 Vorgehensweise bei der Übermittlung von Polizeiberichten 28
3.4 Erziehungshilfen 29
3.4.1 Unterstützung der Erziehung 30
3.4.1.1 Besonderheiten bei anderen Formen der Unterstützung der Erziehung 36
a) Begleitung von Pflegefamilien zu Beginn eines Pflegeverhältnisses 36
b) Stationäre sowie teilstationäre Betreuung von Minderjährigen und deren volljährigen Eltern bzw. von mit der Obsorge betrauten Personen 36
c) Tagesbetreuung 36
d) Gruppenarbeit 37
e) Besuchsbegleitung 37
f) FGC (family group conference - Familienrat) 37
g) Psychotherapie 38
h) Ambulante Betreuung durch referatsinterne Fachkraft 38
3.4.2 Volle Erziehung 39
3.4.2.1 Besonderheiten bei anderen Formen der Vollen Erziehung 47
a) Betreuung von Kindern und Jugendlichen bei Pflegepersonen/Pflegefamilien – siehe Kapitel 5.1. 47
b) Betreuung von Kindern und Jugendlichen bei Sozialpädagogischen Pflegestellen (Pflegefamilien) 47
c) Betreuung von Kindern bei Bereitschaftspflegefamilien 47
4 SCHUTZ 48
4.1 Gefährdungsabklärung 49
4.1.1 Ablauf 50
4.1.2 Gefahr im Verzug 57
4.1.3 Betretungsverbot / Wegweisung 60
4.2 Kontrollvereinbarung zum Schutz des Kindes 64
4.3 Ausübung der Obsorge bei minderjährigen Müttern 67
4.3.1 Kontaktaufnahme mit der minderjährigen Mutter 67
4.4 Berichte / Stellungnahmen für Behörden 68

5 MITTELBAR KLIENT*INNENBEZOGENE ARBEITSBEREICHE 68

5.1 Betreuung von Kindern und Jugendlichen bei Pflegeperson/en 68

5.1.1 Eignungsfeststellung und Ausbildung von Pflegepersonen 68

5.1.2 Vorgehen bei Vermittlung eines Kindes auf einen Dauerpflegeplatz im Sinne der Anlage 6.4 72

5.1.3 Begleitung von Pflegepersonen und Pflegeaufsicht 73

5.1.4 Beendigung eines Pflegeverhältnisses 75

5.2 Adoptionen 77

5.3 Tagesmütter – Bewilligung 78

6 ANLAGEN 79

6.1 Stellenbeschreibung für SozialarbeiterInnen der Kinder- und Jugendhilfe an den Bezirksverwaltungsbehörden in Tirol 79

6.2 Mitwirkung an der Adoption, Leitfaden für SozialarbeiterInnen 79

6.3 Eignungsfeststellung von Pflegepersonen 79

6.4 Vorgehen bei der Vermittlung eines Kindes auf einen Dauerpflegeplatz 79

6.5 Qualitätsstandards und Leistungsbeschreibungen sozialpädagogischer Einrichtungen – Normtagsatz 79

6.6 Rekurs im Obsorgeverfahren (Außerstreit) 79

6.7 Begleitung substituierter Mütter im Eltern-Kind-Wohnen 79

6.8 ambulante Betreuung und Besuchsbegleitung bei Pflegeverhältnissen .. 79

6.9 Konzept „Die Sozialpädagogische Pflegestelle (Die Sozialpädagogische Familie)“ 79

1 LEITIDEE KINDESWOHL

1.1 VORRANGIGKEIT DES KINDESWOHLS

Das Grundprinzip der Orientierung am Kindeswohl ("best interest of the child") verlangt, dass bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen das Wohl des Kindes im Vordergrund steht"

1.2 KINDERRECHTE

1.2.1 KINDERRECHTEKONVENTION

Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes wurde am 20. November 1989 von der Vollversammlung der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen angenommen. Die Kinderrechtekonvention (KRK) sichert jedem Kind – also Mädchen und Jungen bis zum 18. Lebensjahr – persönliche, wirtschaftliche und kulturelle Rechte zu.

Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes wurde von Österreich am 26. Jänner 1990 unterzeichnet, am 26. Juni 1992 vom österreichischen Nationalrat genehmigt und am 6. August 1992 durch Hinterlegung der Ratifikationsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen ratifiziert. Am 5. September 1992 ist die Kinderrechtekonvention in Österreich formal in Kraft getreten.

1.2.2 BUNDESVERFASSUNGSGESETZ

Der Nationalrat hat am 20. Jänner 2011 das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, womit zentrale Bestimmungen des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes in Verfassungsrang gehoben wurden, mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und BZÖ beschlossen. Am 16. Februar 2011 trat das BVG Kinderrechte in Kraft.

„Artikel 1

Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

Artikel 2

(1) Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.

(2) Jedes Kind, das dauernd oder vorübergehend aus seinem familiären Umfeld, welches die natürliche Umgebung für das Wachsen und Gedeihen aller ihrer Mitglieder, insbesondere der Kinder ist, herausgelöst ist, hat Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand des Staates.

Artikel 3

Kinderarbeit ist verboten. Abgesehen von gesetzlich vorgesehenen begrenzten Ausnahmen darf das Mindestalter für den Eintritt in das Arbeitsleben das Alter, in dem die Schulpflicht endet, nicht unterschreiten.

Artikel 4

Jedes Kind hat das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise.

Artikel 5

(1) Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.

(2) Jedes Kind als Opfer von Gewalt oder Ausbeutung hat ein Recht auf angemessene Entschädigung und Rehabilitation. Das Nähere bestimmen die Gesetze.

Artikel 6

Jedes Kind mit Behinderung hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die seinen besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen. Im Sinne des Artikel 7 Abs. 1 B-VG ist die Gleichbehandlung von behinderten und nicht behinderten Kindern in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.

Artikel 7

Eine Beschränkung der in den Artikeln 1, 2, 4 und 6 dieses Bundesverfassungsgesetzes gewährleisteten Rechte und Ansprüche ist nur zulässig, insoweit sie gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Artikel 8

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut."

1.3 KINDESWOHL (ABGB)

§ 138 ABGB: *„In allen das minderjährige Kind betreffenden Angelegenheiten, insbesondere der Obsorge und der persönlichen Kontakte, ist das Wohl des Kindes (Kindeswohl) als leitender Gesichtspunkt zu berücksichtigen und bestmöglich zu gewährleisten. Wichtige Kriterien bei der Beurteilung des Kindeswohls sind insbesondere*

1. *eine angemessene Versorgung, insbesondere mit Nahrung, medizinischer und sanitärer Betreuung und Wohnraum, sowie eine sorgfältige Erziehung des Kindes;*
2. *die Fürsorge, Geborgenheit und der Schutz der körperlichen und seelischen Integrität des Kindes;*
3. *die Wertschätzung und Akzeptanz des Kindes durch die Eltern;*
4. *die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes;*
5. *die Berücksichtigung der Meinung des Kindes in Abhängigkeit von dessen Verständnis und der Fähigkeit zur Meinungsbildung;*
6. *die Vermeidung der Beeinträchtigung, die das Kind durch die Um- und Durchsetzung einer Maßnahme gegen seinen Willen erleiden könnte;*
7. *die Vermeidung der Gefahr für das Kind, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzuerleben;*
8. *die Vermeidung der Gefahr für das Kind, rechtswidrig verbracht oder zurückgehalten zu werden oder sonst zu Schaden zu kommen;*
9. *verlässliche Kontakte des Kindes zu beiden Elternteilen und wichtigen Bezugspersonen sowie sichere Bindungen des Kindes zu diesen Personen;*
10. *die Vermeidung von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen des Kindes;*
11. *die Wahrung der Rechte, Ansprüche und Interessen des Kindes sowie*
12. *die Lebensverhältnisse des Kindes, seiner Eltern und seiner sonstigen Umgebung.*"

1.4 DIE „CHECKLISTE KINDESWOHL" UND HINWEIS ZU IHRER VERWENDUNG

Diese Checkliste beleuchtet folgende Bereiche der Umwelt und Entwicklung des Kindes genauer:

- die elterliche Verantwortung in Hinblick auf die Versorgung und Förderung des Kindes
- die Möglichkeiten für das Kind, sich altersgemäß zu entwickeln
- die Beziehungsgestaltung der Familie nach innen und außen.

Bevor sie als Arbeitsinstrument eingesetzt wird, ist jedoch zu klären, was die Checkliste überhaupt leisten kann und - fast noch wichtiger - was sie nicht leisten kann. Sie ist in erster Linie als Hilfsmittel für Abklärungsprozesse gedacht, bei denen es darum geht festzustellen, ob das Wohl eines bestimmten Kindes ausreichend gewährleistet ist. Darüber hinaus eignet sie sich als Reflexionshilfe für die Beurteilung der Gesamtsituation einer Familie.

Die Checkliste ist kein Diagnoseinstrument, sondern ein Instrument zur Erfassung der die Lebenssituation eines Kindes bzw. seiner Familie prägenden Umstände und Dynamiken sowohl auf psychosozialer als auch auf physisch-materieller Ebene. Sie ist auch nicht nach

dem Muster eines Punktesystems aufgebaut, das nach Erreichen einer gewissen Punkteanzahl "Entwarnung" oder "SOS" signalisiert. Vielmehr soll sie den Blick auf das Ganze gewährleisten und helfen, dass nichts Wesentliches übersehen, aber auch einzelne Kriterien nicht überbewertet, sondern mit anderen in Beziehung gesetzt und dadurch vielleicht relativiert werden.

a) Physisch-materielle Grundbedürfnisse der Familie

1) Wie setzt sich das Familieneinkommen zusammen? Reicht das Familieneinkommen nach Abzug der Fixkosten zur Absicherung der Grundbedürfnisse aus?
2) Ist die regionale Infrastruktur ausreichend kindgerecht?
3) Erhalten die Kinder regelmäßig und ausreichend altersgemäße Nahrung?
4) Ist das Verhältnis zwischen Wohnfläche und Anzahl der Bewohnerinnen tolerierbar? Besteht ausreichend Heizmöglichkeit? Sind grobe hygienische Mängel feststellbar?
5) Entspricht die Bekleidung in etwa der Jahreszeit und dem Alter des Kindes?

b) Beziehungsgestaltung in der Familie

1) Hat jedes Familienmitglied die Möglichkeit, Anliegen und Bedürfnisse zu äußern und werden diese von den anderen wahrgenommen? Ist freie Meinungsäußerung ohne Abwertung möglich? Ist der Ausdruck von Gefühlen ohne Abwertung möglich?
2) Wird die Privatsphäre der einzelnen gewahrt? Gibt es Rückzugsmöglichkeiten? Hat jedes Familienmitglied altersentsprechende Möglichkeiten, eigene Entscheidungen zu treffen und werden diese respektiert?
3) Gibt es eine gewisse Kontinuität in den Familienbeziehungen? Wie geht die Familie mit Autonomiebestrebungen ihrer Mitglieder um?
4) (Wie) werden Konflikte ausgetragen? Welche Problemlösungsstrategien hat die Familie? Gibt es Anzeichen von (physischer, psychischer, verbaler) Gewaltanwendung?
5) Haben die Familienmitglieder Kontakte nach außen (zu Verwandten, Bekannten, FreundInnen)? Haben die Kinder Kontakt zu getrennt lebenden Familienmitgliedern?

c) Entwicklung des Kindes

1) Welche physischen Merkmale weisen auf eine altersgemäße körperliche Entwicklung hin?
2) Gibt es Gefühlsäußerungen, die besonders auffallen?
3) Entspricht die kognitive Entwicklung dem Alter des Kindes? Gibt es ausreichende Rahmenbedingungen für die kognitive Entwicklung des Kindes (z.B. Krabbelstube, Kindergarten, geeigneter Schultyp)?
4) Kann das Kind seine Bedürfnisse altersgemäß äußern und die Bedürfnisse der anderen wahrnehmen? Ist das Kind altersgemäß handlungsfähig? Wie geht das Kind mit Regeln um? Wie geht das Kind mit Nähe / Distanz um? Ist das Kind altersgemäß sozial integriert?

d) Alltagskompetenz der erziehenden Personen

1) Ist der Tagesablauf genügend strukturiert, um den Familienmitgliedern das Wahrnehmen außerhäuslicher Verpflichtungen zu ermöglichen (z.B. Schulbesuch, Erwerbstätigkeit)?
2) Haben die erziehenden Personen die notwendigen Unterstützungsmöglichkeiten erschlossen?
3) Haben die erziehenden Personen ausreichend planerische Kompetenzen, sodass die Erfüllung der Grundbedürfnisse der Familienmitglieder sichergestellt ist?

e) Elterliche Verantwortung

1) Wie ist der Pflegezustand des Kindes? Gibt es wertschätzende / liebevolle Kontakte zum Kind?
2) Ist die ärztliche Versorgung des Kindes ausreichend?
3) Sind die Kinder ausreichend vor Alltagsgefahren geschützt? Sind die Kinder Gewalteindrücken, Gewalterfahrungen, Gewalterlebnissen ausgesetzt?
4) Fördern die Eltern die Fähigkeiten und Begabungen des Kindes? Entspricht der Schultyp den Fähigkeiten des Kindes?
5) Welche gesellschaftlichen Normen und Werte werden den Kindern vermittelt?
6) Wie konstant ist das Erziehungsverhalten der Eltern? Ist der Umgang der erziehenden Personen mit den Kindern wertschätzend?

1.5 Fünf Standards zur Beschreibung des Kindeswohls

Die folgenden fünf Standards sind die Essenz der vorangegangenen "Checkliste Kindeswohl" (Siehe dazu auch Pkt. 4 dieses Handbuchs „Schutz – Anhang – Checkliste zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung")

1.5.1 Die Befriedigung der physisch-materiellen Grundbedürfnisse der Familienmitglieder ist sichergestellt.

- ✓ Der Lebensunterhalt der Familie ist gesichert.
- ✓ Die regionale Infrastruktur entspricht den Grundbedürfnissen der Familienmitglieder (z.B. Arzt, Kindergarten oder Spielplatz in erreichbarer Nähe).
- ✓ Die Kinder erhalten regelmäßig und ausreichend Nahrung.
- ✓ Es steht ausreichend, den hygienischen Grund-standards entsprechender Wohnraum mit Heizmöglichkeit zur Verfügung.
- ✓ Es ist ausreichend, der Jahreszeit entsprechende Kleidung vorhanden.

1.5.2 Die Familienmitglieder sind in der Lage, förderliche Beziehungen zu entwickeln und zu leben.

- ✓ Die Familienmitglieder sind in der Lage, einander ihre Anliegen verständlich zu machen und gehen achtsam miteinander um.
- ✓ Grenzen werden wahrgenommen und respektiert.
- ✓ Die Familienmitglieder haben tragfähige Beziehungen zueinander. Ablösungsprozesse werden zugelassen.
- ✓ Die Familienmitglieder wenden im Umgang mit-einander keine Gewalt an.
- ✓ Es bestehen regelmäßige Kontakte zu Verwandten, Freundes- und Bekanntenkreis.

1.5.3 Das Kind kann seine physischen, emotionalen, kognitiven und sozialen Fähigkeiten altersgemäß entwickeln.

- ✓ Das Kind ist nach seinem äußeren Erscheinungsbild und seiner Motorik altersgemäß entwickelt.
- ✓ Die Gefühlsäußerungen des Kindes sind alters- und situationsangemessen.
- ✓ Das Kind ist kognitiv altersgemäß entwickelt.
- ✓ Die sozialen Fähigkeiten des Kindes ermöglichen es ihm, sich in seinem Umfeld zu Recht zu finden.

1.5.4 Die erziehenden Personen verfügen über ausreichend Handlungskompetenz zur Bewältigung des Alltages.

- ✓ Die erziehenden Personen sind in der Lage, den Alltag so zu strukturieren, dass die grundlegendsten häuslichen und außerhäuslichen Anforderungen an die Familie erfüllt werden können (Haushalt, Schule, Erwerbstätigkeit).
- ✓ Die erziehenden Personen können notwendige Unterstützungsmöglichkeiten erschließen (z.B. Beihilfen, Kinderbetreuung).
- ✓ Die erziehenden Personen sind in der Lage soweit zu planen, dass die Grundbedürfnisse der Familienmitglieder erfüllt werden können.

1.5.5 Die erziehenden Personen nehmen für die Kinder ausreichend Verantwortung wahr.

- ✓ Die Kinder erhalten ausreichend Pflege und Zuwendung.
- ✓ Die für die Kinder erforderliche medizinische Versorgung ist gewährleistet.
- ✓ Die Kinder sind ausreichend vor Gefahr und Gewalt geschützt.
- ✓ Die Kinder erhalten altersentsprechende Förderung, insbesondere entspricht die schulische Förderung den Begabungen des Kindes.
- ✓ Die erziehenden Personen sind in der Lage, grundlegende gesellschaftliche Normen und Werte zu vermitteln.
- ✓ Das Verhalten der erziehenden Personen den Kindern gegenüber vermittelt diesen ausreichend Wertschätzung und Konstanz.

2 GRUNDSÄTZE, STANDARDS, AUFGABEN UND METHODEN

2.1 Aufgaben und Methoden der SozialarbeiterInnen in der Kinder- und Jugendhilfe

Inhaltliche Ausführungen zu den einzelnen Aufgaben finden sich in den jeweiligen Kapiteln. Die Komplexität der Tätigkeit der Sozialarbeit findet sich in der Stellenbeschreibung für Sprengelsozialarbeit.

2.1.1 UNMITTELBAR KLIENTINNENBEZOGENE SOZIALARBEIT

1. Allgemeine Beratung und Information für Eltern, Kinder und Jugendliche
2. Beratung in Fragen der Obsorge und Kontaktregelung bei Trennung und Scheidung
3. Kindschaftsrechtliche und familienrechtliche Informationen
4. Erziehungshilfen

    a) Unterstützung der Erziehung (ambulante Betreuungen von Kinder, Jugendlichen und Familien/Bezugspersonen)

    b) Volle Erziehung (außerfamiliäre Betreuung von Kindern und Jugendlichen)

5. Schutz des Kindes

    a) Maßnahmen bei Verdacht auf physische, psychische und/oder sexuelle Gewalt

    b) Gefährdungsabklärung und Maßnahmen zur Gewährleistung des Kindeswohles

    c) Überprüfung von Pflege und Erziehung in Ausübung der Obsorge

6. Berichte / Stellungnahmen für Behörden

2.1.2 MITTELBAR KLIENTINNENBEZOGENE ARBEITSBEREICHE

1. Pflegekinderwesen (Pflegeeltern zur Verfügung stellen) / Pflege-aufsicht
2. Adoptionen
3. Tagesmütter – Bewilligung

2.1.3 ORGANISATIONSBEZOGENE ARBEITSBEREICHE

1. Vernetzung
2. Mitwirkung bei der Erarbeitung fachlicher Standardsund inhaltlicher Grundlagen
3. Anleitung von PraktikantInnen

2.2 Standards und Pflichten

- Fallführung
- Teamarbeit
- Kooperation
- Verschwiegenheitspflicht
- Partizipation der KlientInnen
- 4-Augen-Prinzip
- Arbeit nach wissenschaftlich anerkannten Methoden
- Umgang mit Rollenvielfalt
- Sozialraumorientierung
- Dokumentation
- Reflexion / Intervision / Supervision
- Fort- und Weiterbildung

2.3 Beispiele Methodenkompetenzen

- Konfliktlösungs- und Deeskalationskompetenz
- Analyse
- Strukturierung und Bewertung von Aufgaben und adäquate Zeiteinteilung – Organisations- und Planungskompetenz (strategisch und operativ)
- Fähigkeiten zur Ressourcenaktivierung
- Beratungs- und Gesprächsführungskompetenz auf unterschiedlichen Ebenen (Erwachsene, Kinder und Jugendliche, Helfersystem)
- Vermittlungs- und Verhandlungskompetenz
- Diagnosekompetenz (soziale Diagnostik)
- Case Management
- Evaluationskompetenz
- Einschätzung von Gefährdungssituationen

2.4 Beteiligung/Partizipation, Transparenz und Wertschätzung

Sowohl das Bundes- als auch das Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetzt (TKJHG) verpflichtet alle Beteiligten zur größtmöglichen Beteiligung an Gefährdungsabklärung und Hilfeplanung. Dabei soll Beteiligung im Sinne einer gemeinsamen Lösungsfindung auf Augenhöhe und der Sprache der Betroffenen passieren.

Die gesetzlichen Grundlagen im TKJHG:

- § 39 → Beteiligung
- § 14 Abs 2 → Aktenauskunft
- § 14 Abs 3 → Akteneinsicht
- § 3 Abs 7 → Zusammenarbeit mit Mj und den Eltern
- § 13 → Verschwiegenheitspflicht

Die Grenze der Beteiligung und Transparenz ist jeweils die Gefährdung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Minderjährigen oder berechtigte schutzwürdige Interessen Dritter.

Bevor das Kinder- und Jugendhilfegesetz das Jugendwohlfahrtsgesetz abgelöst hat, galt der Akt der Kinder- und Jugendhilfe als extrem gut gehütetes Geheimnis. Die aktuelle Gesetzgebung bietet den Sozialarbeiterinnen nun erstmals die Basis aber auch die Verpflichtung, Beteiligung und Transparenz in der Praxis zu leben.

Die Interessenabwägung zwischen größtmöglicher Transparenz und dem Interesse an der Geheimhaltung der Tatsachen des Privat- und Familienlebens ist eine besondere Aufgabe und Herausforderung der SozialarbeiterInnen an der Kinder- und Jugendhilfe und mit größter Sorgfalt zu besorgen.

Besonders sind in folgenden Arbeitsbereichen auf Grundsätze der Beteiligung und Transparenz zu achten

- Beratungsgespräche
- Vernetzungen mit Systempartnern
- Gefährdungsabklärung
- Beratung
- Hilfeplanung, Hilfeplangespräche
- Pflege- Adoptiv- und Tageselternwesen
- Dokumentation

2.4.1 Zur Partizipation

a) das neun-Stufen-Modell der Partizipation[1]

b) Qualitätsstandards für die Beteiligung

- Beteiligung ist gewollt und wird unterstützt – eine Partizipationskultur entsteht
- Beteiligung ist für alle möglich
- Die Ziele und Entscheidungen sind transparent – von Anfang an
- Es gibt Klarheit über Entscheidungsspielräume
- Die Informationen sind verständlich und die Kommunikation ist gleichberechtigt
- Kinder und Jugendliche wählen für sich relevante Themen aus
- Die Methoden sind attraktiv und zielgruppenorientiert
- Es werden ausreichende Ressourcen zur Stärkung der Selbstorganisationsfähigkeit zur Verfügung gestellt
- Die Ergebnisse werden zeitnah umgesetzt
- Es werden Netzwerke für Beteiligung aufgebaut
- Die Beteiligten werden für Partizipation qualifiziert
- Partizipationsprozesse werden so gestaltet, dass sie persönlichen Zugewinn ermöglichen
- Das Engagement wird durch Anerkennung gestärkt
- Partizipation wird evaluiert und dokumentiert

[1] Grafik aus: Wright, MT; Block, M; von Unger, H (2010) Partizipation in der Zusammenarbeit zwischen Zielgruppe, Projekt und Geldgeber/in In: Wright, MT (2010) Partizipative Qualitätsentwicklung in der Gesundheitsförderung und Prävention. Bern: Hans Huber: 75–92.

2.5 NETZWERKARBEIT UND VERNETZUNG

Historisch gesehen, gehört es zu den Methoden der Sozialen Arbeit, Netzwerke herzustellen und in und mit bestehenden Netzwerken zu arbeiten. Netzwerke verbinden SozialarbeiterInnnen und Institutionen, dienen der Stärkung von Kompetenzen und eröffnen soziale Ressourcen. Parallel vermitteln professionelle Netzwerke den KlientInnen ganzheitliche Perspektiven und erschließen neue Lösungswege.

Es werden drei Begriffe unterschieden:

- **das soziale Netz**

Das soziale Netz ist die Gesamtheit der sozialen Dienstleistungen und Einrichtungen eines Sozialraums.

- **das soziale Netzwerk**

Das soziale Netzwerk beschreibt das Beziehungsgeflecht zwischen den Individuen oder Einrichtungen innerhalb eines Systems. In diesem System sind die Teilnehmenden hinsichtlich ihrer Rolle und ihrer Aufgaben genau definiert.

- **die Netzwerkarbeit**

Netzwerkarbeit ist ein professioneller Prozess, der über die Beschreibung des Beziehungsgeflechts hinausgeht. Er besteht darin, nach der gemeinsamen ausführlichen IST- Analyse der Rollen, Aufgaben und Ressourcen, zunächst die Schnittstellen zu finden.
In weiter Folge können Arbeitskreise oder Arbeitsgruppen gebildet werden, die je nach Ziele (Fallarbeit, Projekt, Initiative), die Kooperation den Erfordernissen anpasst, bündelt oder aktiviert. Netzwerkarbeit verbessert nicht nur die Qualität der Zusammenarbeit, sondern aktiviert die bessere Nutzung der Ressourcen und kann fehlende individuelle oder professionelle Ressourcen reaktivieren oder ersetzen.

Lüttringhaus unterscheidet wiederum zwei wesentliche Formen der Netzwerkarbeit:

- **die fallspezifische Netzwerkarbeit**

Die fallspezifische Netzwerkarbeit baut Unterstützungssettings mit vorzugsweise lebensweltnahen Ressourcen(das heißt, sie sind auch noch vorhanden, wenn die professionelle Unterstützung beendet ist; sie sind von breiten Teilen der Bevölkerung genutzt und im Sozialraum des Klienten) und so wenig wie nötig professionellen Ressourcen auf.

- **die fallunspezifische Netzwerkarbeit**

Die fallunspezifische Netzwerkarbeit aktiviert Ressourcen im sozialen Netz. Diese kann man nur aktivieren, wenn man genug über sie weiß. Lüttringhaus empfiehlt, sich in Arbeitskreisen zu treffen, um folgende Fragen gemeinsam zu diskutieren:

- Welche speziellen Qualitäten, welche Akteure, welche Angebote bieten die Ressourcen?
- Was sind die Grenzen der Ressourcen in Bezug auf das spezielle Aufgabengebiet?
- Wo fehlen Angebote?
- Wo muss die Qualität für die KlientInnen angepasst werden?

Der positive Effekt besteht darin, neues Wissen um Ressourcen im Sozialraum für die fallspezifische Netzwerkarbeit zu erhalten. Es können institutionenübergreifende Projekte wie gemeinsame Fortbildungen oder praktisch integrierte Handlungsvollzüge in den Schnittstellen entstehen.

Virtuelle Netzwerke/ Online Social Networking

Das Internet als Medium von Kommunikation und Interaktion stellt einen neuen Sozialraum dar und Online Social Networking ist eine neue Form von fallunspezifischer Netzwerkarbeit. Virtuelle Netzwerke bilden die realen Systeme im Kern ab und gleichzeitig machen sie es möglich, nicht nur national sondern auch international zu expandieren. Der Austausch kann formal-, themen- oder sachbezogen sein und es kann zu einem schwachen oder auch zu einem intensiven Austausch kommen.

Der hohe zeitliche Aufwand wird durch die bequeme, günstige Art und Weise der Nutzung vielfach unterschätzt. Hat sich eine Institution oder eine einzelne Fachperson entschlossen, ihr Profil in einem Online Social Network zu integrieren, haben sie nicht nur ihre Identität bzw. ihr Aufgaben- und Informationsspektrum aktuell zu halten, sondern sie müssen sich auch an der Kommunikation beteiligen, um die Beziehungsmuster und Interaktionen vital zu halten.

Positive Effekte sind die Erleichterung bei der Suche nach ExpertInnen, das sofortige Erkennen gemeinsam bekannter Personen und die Simplifizierung der direkten Kontaktaufnahme bei Bedarf.

Eine fallspezifische "Face To Face"- Vernetzung nach Rücksprache mit den Betroffenen oder mit Einbezug derselben kann es allein schon auf Grund des Datenschutzes nicht ersetzen.

Literatur

- Lüttringhaus, Maria: Fachkonzept Sozialraumorientierung: Grundlagen und Methoden der fallunspezifischen und fallübergreifenden Arbeit. In: Merkel, Joachim (Hg.): Handbuch Allgemeiner Sozialder Dienst(ASD). München 2012, S 286- 292)
- Zwicker-Pelzer, Renate: Netzwerkarbeit als systemischer Intervention in Sozialer Arbeit. In: www.systemisch.info. ,das Wissenportal der DGSF, Aachen 2004, S. 1-8)
- Kuntschnig, Franz (2012) Generation Facebook.
- Diplomarbeit, Universität Wien. Fakultät für Philosophie und Bildungswissenschaft
- BetreuerIn: Stipsits, ReinholdKuntschnig, Franz (2012) Generation Facebook.
- Diplomarbeit, Universität Wien. Fakultät für Philosophie und Bildungswissenschaft
- BetreuerIn: Stipsits, Reinhold, URN:nbn:at:at-ubw:1-29664.56106.629063-2, Seite 57- Seite 61)

2.6 FALLFÜHRUNG

in Überarbeitung

2.7 DAS 4-AUGEN-PRINZIP

Die Kinder- und Jugendhilfe stellt in zentralen Bereichen, wie zum Beispiel bei der Gefährdungsabklärung und Hilfeplanung, ein Risikoarbeitsfeld dar, in dem weitreichende Entscheidungen getroffen werden. Um für diese eine möglichst fundierte Grundlage zu schaffen und Risiken sowohl für betroffene Kinder als auch für Mitarbeiterinnen in der Kinder- und Jugendhilfe zu minimieren, hat sich das Zusammenwirken von zwei (oder mehreren) Fachkräften, in der Folge 4-Augen-Prinzip genannt, als unerlässlich erwiesen.

Formen des 4-Augen-Prinzips

Das 4-Augen-Prinzip soll eine möglichst sichere Entscheidungsgrundlage gewährleisten. Je nach zu beurteilender Sachlage kommen unterschiedliche Formen des 4-Augen-Prinzips zur Anwendung:

- Das **unmittelbar mitwirkende** 4-Augen-Prinzip

Das unmittelbar mitwirkende 4-Augen-Prinzip beinhaltet die direkte Wahrnehmung und Einschätzung einer Sachlage durch zwei Fachkräfte, insbesondere durch Gespräche mit Kindern und Jugendlichen, Erziehungsberechtigten und anderen Bezugs- und Auskunftspersonen sowie Hausbesuche.

- Das **mittelbar mitwirkende** 4-Augen-Prinzip

Das mittelbar mitwirkende 4-Augen-Prinzip besteht im fachlichen Austausch zwischen zwei Fachkräften zur Erweiterung und Überprüfung der Entscheidungsgrundlage im Rahmen von Fallsupervision, Intervision, kollegialer Beratung, Teambesprechung etc.

- Das **bezeugende** 4-Augen-Prinzip

Das bezeugende 4-Augen-Prinzip dient dem Controlling. Die zweite Fachkraft erhält die Dokumentation der Bearbeitung zur Kenntnis. Sie überprüft die Prozessqualität in Hinblick auf die Einhaltung fachlicher Standards und bezeugt die formale und fachliche Richtigkeit der Vorgangsweise.

2.7.1 ANWENDUNGSBEREICHE DES 4-AUGEN-PRINZIPS

- Einschätzung der Gefährdung nach einer Meldung über Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls
- Hilfeplanung
    - Vereinbarungen über Auflagen zum Schutz des Kindes/der Kinder
    - Einleitung und Abschluss von Erziehungshilfen
- Auswahl von Pflege- und Adoptiveltern
- Auswahl von EinzelbetreuerInnen

Das 4-Augen-Prinzip bei der Gefährdungsabklärung

Welche Form des 4-Augen-Prinzips Anwendung findet, hängt im Einzelfall von verschiedenen Faktoren, wie zum Beispiel Art und Ausmaß der Gefährdung oder dem Alter des Kindes, ab. Ein weiteres wichtiges Kriterium ist die Qualität der Meldung, das heißt wie konkret und glaubhaft diese ist. Entscheidungsrelevant kann auch sein, ob das betroffene Kind der Kinder- und Jugendhilfe bekannt ist oder bereits eine Erziehungshilfe besteht.

Unabhängig von den beschriebenen Kriterien, findet eine Überprüfung durch die Leitung im Sinne des bezeugenden 4-Aufen-Prinzips auf jeden Fall statt.

Ist eine Gefährdung offensichtlich und erfordert sofortiges Handeln, entfällt hinsichtlich der Entscheidung über die zu treffende Hilfe das 4-Augen-Prinzip. Im Sinne des bezeugenden 4-Augen-Prinzips wird im Nachhinein ehest möglich die Leitung informiert.

Das 4-Augen-Prinzip bei der Hilfeplanung

Wurde ein Gefährdungsrisiko festgestellt, ist ein Hilfeplan zu erstellen. Die fallführende Sozialarbeiterin und die beigezogene Fachkraft entscheiden, ob und welche Art der Hilfe im Sinne des gelindesten Mittels als ausreichend zur Abwendung der Gefährdung erscheint. Weiters werden Ausmaß der Hilfe und zu erreichende Ziele festgelegt.

2.8 FORTBILDUNG

in Überarbeitung

2.9 Die Verschwiegenheitspflicht iSd § 13 TKJHG

(1) *„Die beim Träger der Kinder- und Jugendhilfe und die für ihn tätigen Personen sind (…) zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen des Privat- und Familienlebens verpflichtet, die werdende Eltern, Familien, Minderjährige oder junge Erwachsene betreffen und an deren Geheimhaltung ein schutzwürdiges Interesse einer Person besteht. (…)*

(2) Die ***Verpflichtung zur Verschwiegenheit*** *besteht* ***auch gegenüber Gerichten, Staatsanwaltschaften*** *und den* ***Sicherheitsbehörden****. Davon ausgenommen sind Auskunftsersuchen der Staatsanwaltschaften und von Gerichten im Strafverfahren, die sich auf den konkreten Verdacht beziehen, dass Minderjährige misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden sind. (…)*

(3) *„****Die Verschwiegenheitspflicht (…) besteht nicht*** *gegenüber sonstigen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen, Lehrkräften und Kindergartenpädagoginnen, Angehörigen von Gesundheitsberufen und Verwaltungsbehörden, soweit im Rahmen einer* ***Gefährdungsabklärung****, der Erstellung und Durchführung von* ***Hilfeplänen*** *oder der* ***Hilfen zur Erziehung*** *das überwiegende berechtigte Interesse der Minderjährigen an der Preisgabe der Tatsache das Interesse an deren Geheimhaltung überwiegt.*

(4) Bei der Interessensabwägung ist das überwiegende berechtigte Interesse der Minderjährigen an einer Geheimhaltung von Tatsachen des Privatlebens in Schule und Kindergarten in besonderem Maße zu berücksichtigen."

Die eine Interessenabwägung beinhaltenden Ausnahmen von der Verschwiegenheitspflicht nach Abs. 3 tragen den Erfordernissen Rechnung, die sich in der Praxis der **vernetzten Zusammenarbeit** von Vertretern der Kinder- und Jugendhilfe einerseits und des Gesundheits- und sonstigen Helfersystems andererseits ergeben.

Zum Schutz von Minderjährigen **muss**, sofern dies im Einzelfall nach der vorgeschriebenen Interessenabwägung im Interesse des betroffenen Minderjährigen liegt, **ein Austausch von Informationen im Rahmen von Helferkonferenzen, Hilfeplanbesprechungen sowie der Hilfen zur Erziehung möglich sein.**

2.9.1 Verwendung abgeschlossener Akten in der KiJu

Die Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten in der KiJu ist § 40 BKJHG 2013 iVm. § 45 f TKJHG. Nach § 40 Abs. 8 B-KJHG 2013 dürfen die verarbeiteten personenbezogenen Daten nur so lange aufbewahrt werden, als es für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, erforderlich ist. Die Verarbeitungszwecke ergeben sich insbes. aus § 40 Abs. 1 BKJHG 2013.

Für andere Zwecke dürfen die Daten nicht verarbeitet werden. Bei abgeschlossenen Akten ist der Verarbeitungszweck erreicht.

Eine erneute Heranziehung abgeschlossener Akten scheidet aus datenschutzrechtlicher Sicht aus. Eine Ausnahme hinsichtlich dieses Verbotes ist lediglich bei Vorliegen einer Einwilligung des Betroffenen denkbar. Dokumentation iSd § 17 TKJHG

Ziel einer Dokumentation ist es, die einzelnen **Schritte und Entscheidungen nachvollziehbar festzuhalten**.

Neben fiskalischen Zwecken (nämlich zum Nachweis über die Verwendung von Steuermitteln) und der Erfassung von statistischen und wissenschaftlichen Daten, soll die Dokumentation vor allem **der Sicherung und dem Nachweis der Fachkunde der erbrachten Leistungen dienen**.

Verläufe sollen dokumentiert werden und es soll eine **Trennung zwischen der Faktenlage und den daraus gezogenen Schlüsse** erfolgen.

Es soll eine Struktur geschaffen werden, die die **Selbstreflexion und Reflexion mit anderen Kollegen erleichtert und Handlungssicherheit bietet**.

Im Sinn einer möglichst hohen Transparenz soll die **Beteiligung der betroffenen Minderjährigen und deren Eltern** oder der sonstigen Bezugspersonen **erkennbar und nachvollziehbar** gemacht werden.

Die Dokumentation soll darüber hinaus der **Arbeitserleichterung im Fall eines Personalwechsels oder im Vertretungsfall** dienen. Auch bei einem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit ist die Dokumentation hilfreich.

Weiters soll die Dokumentation als Hilfe zur Überprüfung der Leistungserbringung im Rahmen der Fachaufsicht dienen.

Da von formalen Vorgaben, wie der Standardisierung klientenbezogener Probleme und Ressourcen, Leistungen und Ergebnisse, immer auch Gefahren für den respektvollen Umgang mit Klienten ausgehen können (beispielsweise bei Fragestellungen in Anamnesebögen), werden Vorgaben zur Dokumentation nur im unbedingt erforderlichen Mindestmaß oder zur Arbeitserleichterung gemacht.

2.10.1 Dokumente im JUWIS

Alle Vorlagen zur Dokumentation finden sich im WIKI bei Kinder- und Jugendhilfe unter „JUWIS“ bzw. sind alle im WIKI angezeigten Dateien auch im JUWWIS abrufbar. Eine Liste im WIKI soll der besseren Orientierung dienen.

2.10.2 Zielformulierung[2]

Hauptaufgabe der Beratungsarbeit bei der Zielerarbeitung ist, differenziert deutlich zu machen, dass SozialarbeiterInnen zwar ExpertInnen für die Unterstützung bei der gemeinsamen Suche nach Zielen und Problemlösungen sind, letztlich jedoch die Mitarbeit der hilfesuchenden Menschen die Grundlage für das Gelingen eines jeden Schrittes darstellt (vgl. Herriger 1991).

Ziele sind positiv formulierte Zustände. Positiv ist hier nicht als eine Bewertungskategorie von gut oder schlecht zu verstehen, sondern bedeutet, dass Zielformulierungen keine »Nicht«-Formulierungen enthalten (z.B.: Steffi klaut nicht mehr).

Vielmehr beschreiben sie klar, was stattdessen sein wird. Ziele sind subjektiv wichtig für die Betroffenen. Sie sind verhaltensbezogen, realistisch, konkret, klar und in ihrer Sprache formuliert. Sie sind terminiert und die Zielerreichung liegt in der Hand der Betroffenen (vgl. auch von Spiegel 2004, S. 191ff.; Lotmar/Tondeur 1989, S. 53ff.).

2.10.2.1 Definition

Ziele sind positive zukünftige Zustände

Zentrale Standards

- Sie sind wichtig und bedeutungsvoll für die Betroffenen
- Sie sind positiv formuliert
- Sie sind konkret und klar formuliert (bezogen auf konkrete Bereiche und/oder Situationen)
- Sie sind realistisch (erreichbar - ausgehend vom Stand der Person)
- Sie sind terminiert
- Die Zielerreichung liegt in der Hand der Betroffenen
- Die Ziele sind in der Sprache der Betroffenen formuliert

[2] vgl. Lüttringhaus, z.B.: https://www.google.at/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=2ahUKEwiQs7aywP_jAhUtwcQBHSDrBwkQFjAAegQIBRAC&url=https%3A%2F%2Fwww.curaviva.ch%2Ffiles%2FQ150E75%2FText-Luettringhaus-Streich-Zielvereinbarung-sichern-Qualitaet.pdf&usg=AOvVaw0JyIos0Sz3mM6vMfS4-9Aj

2.10.2.2 Das Stufenmodell zur Zielerreichung

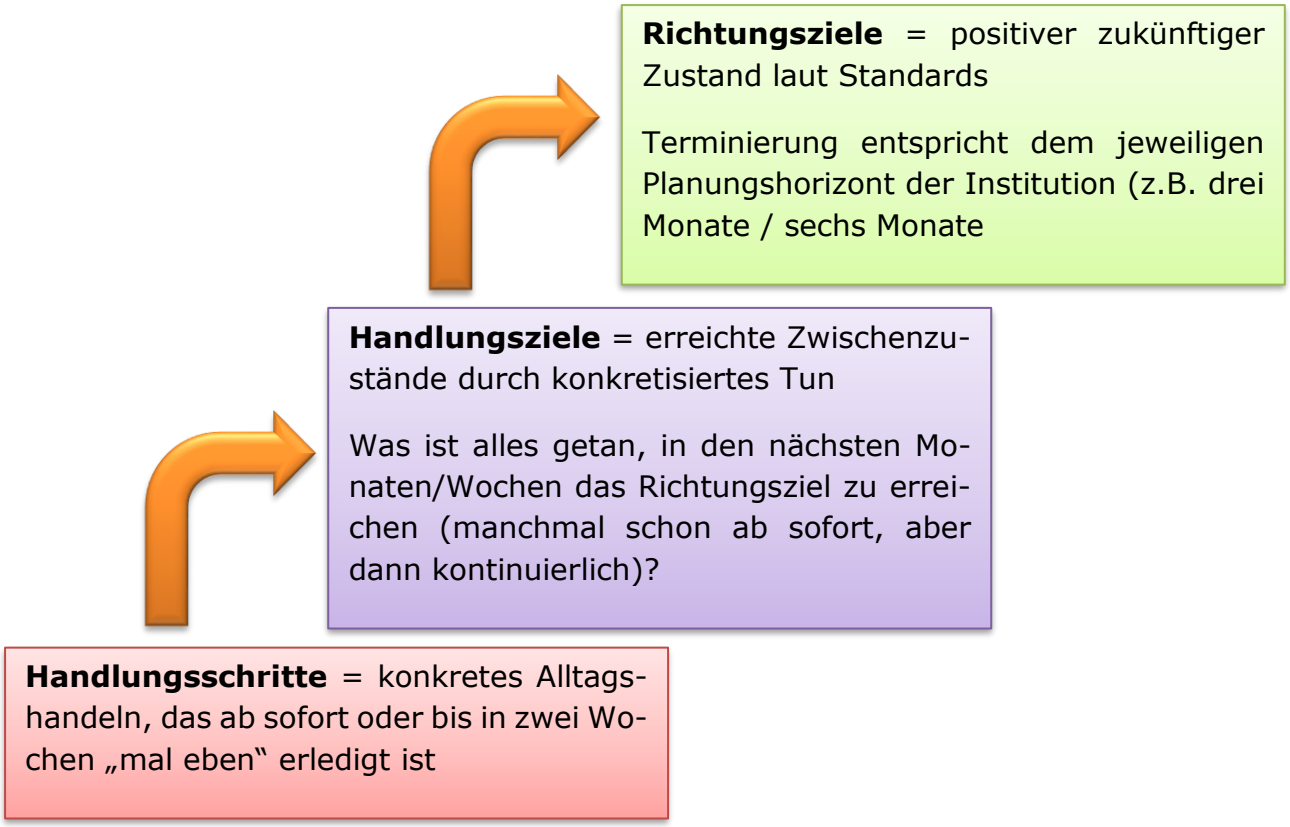

3 UNMITTELBAR KLIENTINNENBEZOGENE SOZIALARBEIT

3.1 BERATUNG

Beratung als Methode findet in allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe Anwendung, stellt jedoch auch ein zentrales eigenständiges Angebot dar.

Da sich Beratung in der Kinder- und Jugendhilfe vom Angebot anderer Einrichtungen wesentlich unterscheidet, soll hier kurz auf ihre Besonderheiten eingegangen werden. Diese stehen in engem Zusammenhang mit dem Schutzauftrag, den die Kinder- und Jugendhilfe für Kinder und Jugendliche innehat und der eine ausschließliche Beschränkung auf die Rolle der Beraterin nicht zulässt. Zu praktisch jedem Zeitpunkt kann sich für eine Mitarbeiterin der Kinder- und Jugendhilfe, sei es auf Grund eines gerichtlichen Auftrags oder wegen des sichtbar gewordenen Schutzbedarfs eines Kindes, die Notwendigkeit ergeben, von der beratenden Rolle in jene des vor Gericht entscheidungsrelevant Stellung beziehenden oder des selbst von seiner gerichtlichen Antragslegitimation Gebrauch machenden oder auch des unmittelbar einschreitenden und in die Familie eingreifenden Behördenvertreters zu wechseln.

Bereits diese Tatsache eines möglichen zukünftigen Rollenwechsels unterscheidet das Beratungsangebot der Kinder- und Jugendhilfe maßgeblich von dem anderer Stellen und muss für die Beratungssuchenden von Anfang an transparent sein.

Die Annahme von der Mündigkeit der Klientinnen und deren Kompetenz und Autonomie für eigene Belange als wesentliches Charakteristikum von Beratung prägt als Grundhaltung zwar auch die Beratung in der Kinder- und Jugendhilfe, findet ihre Grenze aber dort, wo im Interesse des Kindeswohls eine Verantwortungsübernahme für Belange der Klientin erforderlich erscheint. Diese kann in der Mitwirkung der Sozialarbeiterin bei der Umsetzung besprochener Beratungsinhalte bzw. bei der Ressourcenerschließung oder in einem nachgehenden Modus des Kontakthaltens bzw. aktiver Kontaktaufnahme bestehen.
Es handelt sich dabei – die Grenze hier wird auf Grund des Machtgefälles zwischen den Beteiligten allerdings immer etwas fließend sein – weniger um einen Eingriff in fremde Belange als um ein Wahrnehmen delegierter Verantwortung, das heißt, diese wird von der Sozialarbeiterin im Einverständnis mit der Beratungssuchenden und nur im vereinbarten Ausmaß übernommen. Endet dieses Einverständnis und ist ein Rückzug aus der Verantwortung für die Kinder- und Jugendhilfe in Hinblick auf das Kindeswohl (noch) nicht möglich, ist damit die Grenze der beratenden Rolle erreicht. Es kommt zum oben beschriebenen Rollenwechsel.

Trotz der Ausstattung der Kinder- und Jugendhilfe mit Kontroll- und Eingriffsbefugnissen und deren Implikationen für das Setting hat diese spezifische Beratung Angebotscharakter in dem Sinne, dass sie nicht verordnet, sondern nachgefragt wird. Denn es ist selten die Unkenntnis über die Befugnisse der Kinder- und Jugendhilfe, die unsere Klientinnen in die Büros unser Sozialarbeiterinnen und zur Wahl gerade dieser spezifischen Beratungsmöglichkeit führt, sondern es ist sehr häufig die Erfahrung, dass für ihre momentane Notlage das Angebot einer Stelle mit „klassischem" Beratungsangebot nicht ausreicht.

Nach gemeinsamer Klärung mit den Beratungssuchenden, ob ein Bedarf an Beratung durch die Kinder- und Jugendhilfe vorliegt, folgt eine Fortsetzung des Beratungsprozesses oder die Vermittlung an eine geeignete Einrichtung.

3.1.1 Ziele einer Beratung

- Die Klientinnen kommen zu einer klaren Problemdefinition.
- Die Klientinnen wissen über Handlungsalternativen Bescheid.
- Die Klientinnen erhalten die zur Entscheidung bzw. zum Handeln nötigen Informationen.

Die Klientinnen nehmen, soweit es im Interesse der betroffenen Kinder und Jugendlichen erforderlich ist, Unterstützung zur Umsetzung der Beratungsergebnisse in Anspruch.

3.1.2 Zwei Formen der Beratung

a) Information und Bedarfsklärung

Bei reiner „Information und Bedarfsklärung" ist eine Dokumentation nicht zwingend erforderlich

b) einzelfallbezogene Beratung

Eine Dokumentation bei der „einzelfallbezogenen Beratung" ist erforderlich - die Dokumentation unterliegt keinen Formvorschriften.

Grundsätzlich gilt:

- Die Haltung der Sozialarbeiterin den zu beratenden Personen gegenüber ist wertschätzend und unparteiisch.
- Die Sozialarbeiterin richtet Inhalt und Verlauf des Beratungs- oder Informationsgespräches nach den intellektuellen und sprachlichen Fähigkeiten der Klientinnen aus und geht mit emotionalen Reaktionen professionell um.
- Autonomie und Kompetenz der zu beratenden Person werden respektiert - soweit dem nicht das Schutzbedürfnis betroffener Kinder/Jugendlicher entgegensteht.
- Hinsichtlich der Beratungsinhalte unterliegt die Sozialarbeiterin der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 13 TKJHG.
- Beratungsgespräche können auf Wunsch auch anonym erfolgen.
- Die Verantwortung für die Umsetzung der gefundenen Lösungen wird bei der Klientin belassen, bei der einzelfallbezogenen Beratung arbeitet die Sozialarbeiterin im vereinbarten Ausmaß an der Umsetzung mit.
- In die Beratung werden zum Wohl des Kindes möglichst beide Elternteile bzw. die erziehenden Personen einbezogen.

Ergebnis einer Beratung soll sein, dass die Klientinnen Klarheit über die besprochene Fragestellung haben und sie über Handlungsmöglichkeiten und bestehende Hilfsangebote Bescheid wissen.

Bei der einzelfallbezogenen Beratung ist zusätzlich zu berücksichtigen

- Eine Problemanalyse und -definition sowie Lösungsmöglichkeiten werden unter Berücksichtigung der persönlichen Ressourcen von der Klientin mit Unterstützung der Sozialarbeiterin erarbeitet.
- Soweit möglich und zweckmäßig werden alle unmittelbar Beteiligten in die Beratung einbezogen.
- Sozialarbeiterin und Klientin erarbeiten gemeinsam eine Zielformulierung und Zeitplanung.
- Ergibt sich die Notwendigkeit, dass die Sozialarbeiterin bei der Umsetzung von Lösungsmöglichkeiten mitwirkt, klärt sie mit der Klientin - unter besondere Bedachtnahme auf deren Kompetenzen - Ausmaß und Art der notwendigen Unterstützung. Wenn aus fachlicher Sicht erforderlich, übernimmt die Sozialarbeiterin die Verantwortung für das Kontakthalten mit der Klientin.
- Die Sozialarbeiterin erledigt die übernommenen Aufgaben und bespricht das Ergebnis mit der Klientin.
- Wird die Kinder- und Jugendhilfe über Vorfälle informiert, die Beratungsbedarf annehmen lassen (z.B. Polizeiberichte), bietet die Sozialarbeiterin Beratung an.

Die Klientin ist abschließend in der Lage, eigenverantwortlich an Veränderungen zu arbeiten und Lösungen herbeizuführen bzw. wurde bei den Erziehungsberechtigten / den beratenen Bezugspersonen eine Sensibilisierung für die Bedürfnisse und Interessen der Minderjährigen erreicht.

3.2 Vorgehensweise bei Mitteilungen zu zwangsweisen Räumungen

zwangsweise Räumung	
Arbeitsschritte und Standards	**Dokumentation**
☞ Zuständigkeit der KIJU nur wenn Minderjährige im gemeinsamen Haushalt	
Überprüfung, ob Minderjährige/Familie im EDV-System bereits erfasst sind	
Haushaltsabfrage ZMR	Abfrage im EDV-System speichern
Information an Erziehungsberechtigte	Info zwangsweise Räumung (s1040)
☞ weitere Vorgehensweise wie bei „einzelfallbezogener Beratung" beschrieben	
☞ sofern keine geeignete Unterkunft für Minderjährige seitens der Erziehungsberechtigten zur Verfügung steht – Einleitung einer Gefährdungsabklärung	Bericht zur Gefährdungsabklärung (s5060)

3.3 VORGEHENSWEISE BEI DER ÜBERMITTLUNG VON POLIZEIBERICHTEN

Polizeiberichte	
Arbeitsschritte und Standards	**Dokumentation**
Überprüfung, ob Minderjährige/Familie im EDV-System bereits erfasst sind	
Bewertung der Relevanz, ob Polizeibericht einer Meldung iSd § 37 B-KJHG entspricht	Bewertung Relev./Einsch. Bei schriftlichen Meldungen (s5015)
☞ Wenn relevant: Einleitung einer Gefährdungsabklärung	Bericht zur Gefährdungsabklärung (s5060)
Information an Erziehungsberechtigte	Angebot Beratung wegen Polizeibericht (s1030)
Einladung von Minderjährigen/Erziehungsberechtigten abhängig von Häufigkeit und Schwere der Straftat	Einladung wegen Polizeibericht (s1010)
unter 16 Jahren: ○ Eltern und Minderjährige/r ☞ über 16 Jahren: ○ Minderjährige/n einladen und schriftliche Info über Ladung an Eltern	
☞ weitere Vorgehensweise wie bei „einzelfallbezogener Beratung" beschrieben	

3.4 ERZIEHUNGSHILFEN

Sind Erziehungsberechtigte nicht oder nicht ausreichend in der Lage, Pflege und Erziehung ihres Kindes zu gewährleisten und sind die Angebote der zur Verfügung stehenden Sozialen Dienste nicht zielführend, wird eine passende Erziehungshilfe angeboten bzw. eingesetzt. Diese kann mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten oder gegen deren Willen aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewährt werden.

Das Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetz kennt zwei Arten der Hilfe – die Unterstützung der Erziehung und die Volle Erziehung. Die Wahl zwischen diesen beiden Möglichkeiten erfolgt nach den Grundsätzen des gelindesten Mittels, des Erhalts familiärer Beziehungen für das Kind und der Kooperation mit den Eltern. Minderjährige werden an allen Entscheidungen, die sie betreffen, altersadäquat beteiligt.

Jeder Gewährung einer Erziehungshilfe geht eine verantwortungsvolle Beurteilung der Situation/des Problems sowie eine Erhebung der persönlichen, materiellen, sozialen und institutionellen Ressourcen voraus – falls erforderlich unter Einbeziehung externer Fachkräfte.

Grundlage für die Ausgestaltung jeder Erziehungshilfe ist die Durchführung eines Hilfeplanverfahrens.

Der Hilfeplan beschreibt den Unterstützungsbedarf und die Art der notwendigen Leistung. In regelmäßigen Zeitabständen überprüft die zuständige Sozialarbeiterin, ob die gewährte Hilfe weiterhin geeignet, notwendig und verhältnismäßig ist. Allfällige Änderungen werden schriftlich vereinbart.

Der Abschluss einer Vereinbarung, die Kooperation mit den Eltern, ist immer erste Wahl, dies entspricht dem Grundsatz nach § 182 ABGB und dem Grundrecht auf Privat- und Familienleben, Artikel 8 EMRK - dem Kind soll seine Familie erhalten bleiben, allenfalls mit Unterstützung durch den KJHT.

3.4.1 UNTERSTÜTZUNG DER ERZIEHUNG

In der Unterstützung der Erziehung sind unterschiedliche methodische Zugänge möglich bzw. erforderlich. Das jeweilige Setting wird von der Sozialarbeiterin nach fachlichen Standards in Zusammenarbeit mit der Familie / den Beteiligten festgelegt.

Kurzbeschreibung

Förderung der Eltern und Erziehenden in ihrer Erziehungskompetenz und der Entwicklung der Minderjährigen in ihrer Lebenswelt durch, von der Kinder- und Jugendhilfe beauftragte, externe Fachkräfte oder eigene Mitarbeiterinnen.

Die Unterstützung der Erziehung im Rahmen einer Erziehungshilfe bedeutet gegenüber der vollen Erziehung den gelinderen Eingriff in das Privat- und Familienleben.

Verschiedene Formen

- aufsuchende ambulante Betreuung [3]
    - Hilfen zur Alltagsbewältigung
    - Sozialpädagogische Betreuung und Familienintensivbetreuung
- stationäre sowie teilstationäre Betreuung von Minderjährigen und deren volljährigen Eltern bzw. anderen mit der Obsorge betrauten Personen (Betreuung in einer Mutter-Kind-Einrichtung / Eltern-Kind-Einrichtung)
- Nachbetreuung im Anschluss an eine Volle Erziehung
- Gruppenarbeit

- Sonderformen
    - Besuchsbegleitung [1]
        - Hilfen zur Alltagsbewältigung
        - Sozialpädagogische Betreuung und Familienintensivbetreuung
    - FGC (family group conference - Familienrat)
    - Psychotherapie
    - ambulante Betreuung durch referatsinterne Fachkraft

[3] siehe Richtlinie des Landes Tirol zur Leistungsabgeltung der Familienbetreuung in Tirol

- Zusatzleistungen zur Vollen Erziehung
  - ambulante Betreuung / Besuchsbegleitung im Rahmen einer Vollen Erziehung
  - Begleitung von Pflegefamilien zu Beginn eines Pflegeverhältnisses
  - ambulante Betreuung / Besuchsbegleitung im Rahmen eines Pflegeverhältnisses

- Tagesbetreuungen
  - Tagesbetreuung im Rahmen der Unterstützung der Erziehung
  - Tagesbetreuung im Rahmen einer Vollen Erziehung
  - Tagesbetreuung im Rahmen eines Pflegeverhältnisses

Vorgehen und fachliche Standards

Start und Orientierungsphase	
Arbeitsschritte und Standards	**Dokumentation**
Klärung des Unterstützungsbedarfs unter Einbeziehung aller Beteiligten (Minderjährige, Eltern bzw. Erziehende) sowie bei Bedarf Einholung externer Fachmeinungen	evtl. Aktenvermerk (a1010 oder a1020)
☞ zumindest ein Hausbesuch während der Abklärung	
☞ altersentsprechende Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen	
Fallbesprechung mit Leitung und Einholen der Genehmigung zur Einleitung einer Unterstützung der Erziehung (4-Augen-Prinzip) sowie Auswahl der geeigneten Auftragnehmerin	Aktenvermerk (a1010 oder a1020)
Anfrage um Betreuungsübernahme bei Einzelpersonen oder Träger und Darstellung der Fallsituation	
Gemeinsames Gespräch mit Familie, Erziehenden und Betreuerin über Inhalte und Ziele der Betreuung und Einholung der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten (erhalten eine Ausfertigung) Festlegung der Dauer der Orientierungsphase (ca. drei Monate)	Erstellung des Hilfeplans (s3020)
☞ bei Bedarf: Festlegung von verpflichtenden Mindestkontakten	
Verschriftlichung des Hilfeplans und Versendung an alle Beteiligten	Hilfeplan (s3010) evtl. Begleitschreiben (s3160)
☞ keine Versendung des Hilfeplans an einzelne Beteiligte, wenn diese dem Kindeswohl entgegensteht	schriftliche Begründung im Akt
Erstellung und Versendung des Leistungsauftrages an Auftragnehmer	Leistungsauftrag (s3070) evtl. Begleitschreiben (s3160)
Information an Abteilung Kinder- und Jugendhilfe über Einleitung einer Unterstützung der Erziehung	Mitteilung an Fachabteilung (s3180)

Durchführung der Orientierungsphase	

Abschluss der Orientierungsphase und weiterer Verlauf	
Arbeitsschritte und Standards	**Dokumentation**
Am Ende der Orientierungsphase: Hilfeplangespräch zur Überprüfung des schriftlich vorliegenden Betreuungskonzeptes hinsichtlich Betreuungsverlauf, Zielen und Arbeitshypothesen Entscheidung über Verlängerung Festlegung von Ausmaß und Dauer (maximal sechs Monate) der ersten Betreuungsphase	
Verschriftlichung des Ergebnisses des Hilfeplangesprächs, Leitung zur Kenntnis, und Versendung des Protokolls an alle Beteiligten	Protokoll zum Hilfeplangespräch (s3040) evtl. Begleitschreiben (s3160)
☞ Versendung an die Erziehenden nur bei wesentlichen inhaltlichen Änderungen	
☞ keine Versendung des Protokolls an einzelne Beteiligte, wenn diese dem Kindeswohl entgegensteht	schriftliche Begründung im Akt
Durchführung der ersten Betreuungsphase Am Ende der Betreuungsphase: Hilfeplangespräch zur Überprüfung des Problembearbeitungs- und Zielerreichungsprozess auf Grundlage des schriftlich vorliegenden Verlaufsberichts Entscheidung über Verlängerung Festlegung von Ausmaß und Dauer (maximal sechs Monate) der nächsten Betreuungsphase	
☞ bei Bedarf: Festlegung von verpflichtenden Mindestkontakten	
Verschriftlichung des Ergebnisses des Hilfeplangesprächs, Leitung zur Kenntnis und Versendung des Protokolls an alle Beteiligten	Protokoll zum Hilfeplangespräch (s3040) evtl. Begleitschreiben (s3160)

☞ Versendung an die Erziehenden nur bei wesentlichen inhaltlichen Änderungen	
☞ keine Versendung des Protokolls an einzelne Beteiligte, wenn diese dem Kindeswohl entgegensteht	schriftliche Begründung im Akt
Durchführung der erforderlichen weiteren Betreuungsphasen analog zur ersten	

Abschluss der Betreuung	
Arbeitsschritte und Standards	**Dokumentation**
Entscheidung zur Beendigung der Betreuung im Rahmen eines Hilfeplangesprächs, wenn diese nicht mehr geeignet, notwendig und/oder verhältnismäßig ist Einleitung der Abschlussphase; Festlegung von Ausmaß und Dauer (maximal sechs Monate)	
Verschriftlichung des Ergebnisses des Hilfeplangesprächs und Versendung des Protokolls an alle Beteiligten	Protokoll zum Hilfeplangespräch (s3040) evtl. Begleitschreiben (s3160)
☞ keine Versendung des Protokolls an einzelne Beteiligte, wenn dies dem Kindeswohl entgegensteht	schriftliche Begründung im Akt
Durchführung der Abschlussphase Am Ende der Abschlussphase: Hilfeplangespräch mit Familie und Betreuerin zur Überprüfung des Problembearbeitungs- und Zielerreichungsprozess auf Grundlage des schriftlich vorliegenden Abschlussberichts	
Verschriftlichung des Ergebnisses des Hilfeplangesprächs und Versendung des Protokolls an alle Beteiligten	Protokoll zum Hilfeplangespräch (s3040) evtl. Begleitschreiben (s3160)
☞ bei Nichterreichung angestrebter Ziele: Überprüfung der Notwendigkeit weiterführender Schritte	
☞ keine Versendung des Protokolls an einzelne Beteiligte, wenn dies dem Kindeswohl entgegensteht;	schriftliche Begründung im Akt; Brief an Person (a1040)

	in diesem Fall: schriftliche Information über die Beendigung an Erziehungsberechtigte	
☞	Wenn inhaltlich erforderlich: Möglichkeit zur Unterfertigung der Beendigung durch die Erziehungsberechtigten	Beendigung der Erziehungshilfe (s3170)
Information an Abteilung Kinder- und Jugendhilfe über Beendigung einer Unterstützung der Erziehung		Mitteilung an Fachabteilung (s3180)

Hinweise

keine Kosten für Erziehungsberechtigte bei Unterstützung der Erziehung – freiwilliger Kostenbeitrag jedoch möglich	
bei dringendem Unterstützungsbedarf und Verweigerung der schriftlichen Zustimmung durch die Erziehungsberechtigten: Antragstellung beim Pflegschaftsgericht	Antrag an Gericht gemäß § 181 (s5110)
bei Involvierung mehrerer Institutionen: Koordination durch die zuständige Sozialarbeiterin (Festlegung der verschiedenen Funktionen, Aufgaben, Ziele und Verantwortlichkeiten der Beteiligten nach Möglichkeit im Rahmen einer Helferkonferenz)	Aktenvermerk (a1010)
Genehmigung von Mehrstunden (zum Beispiel für krisenhafte Situationen) nur nach schriftlicher Beantragung durch den Auftragnehmer	schriftliche Begründung durch Sozialarbeiterin und Bewilligung durch Leitung evtl. Aktenvermerk (a1010)
Bei Zuständigkeitswechsel (Bspl. Umzug der Familie): Übergabe an neu zuständige Kinder- und Jugendhilfe	schriftliche Mitteilung
Bei Abbruch der Betreuung durch die Erziehenden oder Zurücklegung durch Auftragnehmer entgegen der dringlichen Empfehlung der Sozialarbeiterin: Gefährdungsabklärung	Bericht zur Gefährdungsabklärung (s5060) oder Protokoll zum Hilfeplangespräch (s3040)

3.4.1.1 Besonderheiten bei anderen Formen der Unterstützung der Erziehung

Hier werden nur die Unterschiede zur aufsuchenden ambulanten Betreuung beschrieben.

a) Begleitung von Pflegefamilien zu Beginn eines Pflegeverhältnisses

Pflegefamilien wird standardmäßig bei Aufnahme eines Pflegekindes eine ambulante Fachkraft für zumindest ein halbes Jahr zur Verfügung gestellt, um den Start des Pflegeverhältnisses zu unterstützen.

Im Unterschied zu anderen Formen der Unterstützung der Erziehung setzt diese Begleitung nicht an Erziehungsdefiziten oder Problemlagen an. Der formale Ablauf entspricht aber dem einer aufsuchenden ambulanten Betreuung.

b) Stationäre sowie teilstationäre Betreuung von Minderjährigen und deren volljährigen Eltern bzw. von mit der Obsorge betrauten Personen

Diese Form der ambulanten Unterstützung von Kindern/Jugendlichen und Erziehungsberechtigten erfolgt im Rahmen einer Betreuung in einer Einrichtung. Pflege und Erziehung werden nicht an die Einrichtung übertragen, sondern verbleiben bei den Erziehungsberechtigten.

☞	Orientierungs- und Abschlussphase nicht vorgesehen	

c) Tagesbetreuung

Tagesbetreuungen (Betreuungen bei Tagesmüttern, in Tagesbetreuungseinrichtungen und Kindergärten) können im Rahmen der Unterstützung der Erziehung installiert werden, wenn ohne deren Nutzung eine positive Entwicklung des Kindes gefährdet erscheint.

☞	Abklärung, ob Zuschüsse (z. B. von AMS) beantragt wurden / werden können	Hilfeplan (s3010)
☞	Information an Abteilung Kinder- und Jugendhilfe sowie an Abteilung Gesellschaft und Arbeit über Einleitung einer Unterstützung der Erziehung	Mitteilung an Fachabteilung (s3180)
☞	Bei Hilfeplanerstellung: Einbeziehung der Betreuungseinrichtung nicht zwingend erforderlich Orientierungs- und Abschlussphase nicht notwendig, kein Betreuungskonzept der Einrichtung	Erstellung des Hilfeplans (s3020)

☞	Versendung des Leistungsauftrags für Tagesbetreuung ohne Hilfeplan an Einrichtung	Leistungsauftrag für Tagesbetreuung (s3061)
☞	Am Ende der Betreuungsphase: inhaltliche Einbeziehung der Betreuungseinrichtung hinsichtlich Verlängerung oder Beendigung nicht zwingend erforderlich	Verlängerung / Beendigung der Tagesbetreuung (s3050)
☞	Information an Abteilung Kinder- und Jugendhilfe sowie an Abteilung Gesellschaft und Arbeit über Beendigung einer Unterstützung der Erziehung	Mitteilung an Fachabteilung (s3180)

d) Gruppenarbeit

Gruppenarbeit kann im Rahmen der Unterstützung der Erziehung installiert werden, wenn diese Methode für die Bearbeitung der jeweiligen Themen (zum Beispiel: konstruktiver Umgang mit Aggressionen, Einhaltung von Grenzen und Regeln, Erweiterung sozialer Kompetenzen, Stärkung des Selbstwerts) besonders geeignet erscheint.

☞	eigenes Hilfeplanverfahren für jedes Kind erforderlich	Hilfeplan (s3010)
☞	Abrechnung pro BetreuerIn und erbrachter Betreuungsstunde unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Kinder/Jugendlichen	

e) Besuchsbegleitung

Besuchsbegleitung wird grundsätzlich aus Bundesmitteln finanziert. Die Kostentragung kann nur in Ausnahmefällen im Rahmen der Unterstützung der Erziehung übernommen werden. Die Gründe dafür sind zu dokumentieren.

☞	Prüfung, ob die zur Verfügung stehenden Bundesmittel ausgeschöpft wurden	Hilfeplan (s3010)

f) FGC (family group conference - Familienrat)

Der Familienrat zeichnet sich durch intensive Klientinnenbeteiligung aus. Die Familie lernt, ihre Ressourcen und die des Umfelds besser zu erkennen und zu nutzen.

Die Auftragnehmerin versteht sich nicht als Betreuerin sondern als Initiatorin und Koordinatorin von Lösungsprozessen.

☞	Orientierungs- und Abschlussphase nicht notwendig, kein individuelles Betreuungskonzept übliche Dauer eines Familienrates: 6 Monate	

g) Psychotherapie

Psychotherapie ist grundsätzlich eine Leistung des Gesundheitsbereichs und kann nur in Ausnahmefällen im Rahmen der Unterstützung der Erziehung finanziert werden. Die Gründe dafür sind zu dokumentieren.

Beauftragt werden dürfen ausschließlich in der Liste des Bundesministeriums für Gesundheit erfasste PsychotherapeutInnen.

☞	Prüfung und Ausschöpfung folgender Möglichkeiten: Zuschüsse und Leistungen der Krankenkassen (zum Beispiel „Tiroler Modell"), Kostenbeteiligung der Eltern, Leistungen nach dem Verbrechensopfergesetz	Hilfeplan (s3010)
☞	Bei Hilfeplanerstellung: Einbeziehung der Therapeutin nicht zwingend erforderlich	Erstellung des Hilfeplans (s3020)
☞	am Ende der Orientierungsphase und der weiteren Betreuungsphasen: schriftliche Bestätigung der Therapeutin über stattgefundene Termine und Kooperation sowie Entscheidung hinsichtlich Fortsetzung/Beendigung der Psychotherapie kein Betreuungskonzept, kein schriftlicher Bericht	

h) Ambulante Betreuung durch referatsinterne Fachkraft

Die ambulante Betreuung wird nicht an eine externe Fachkraft vergeben, sondern von einer Sozialarbeiterin der Kinder- und Jugendhilfe durchgeführt.

☞	kein Leistungsauftrag	
☞	Dokumentation der Leistungserbringung	Aktenvermerk (a1010)

3.4.2 VOLLE ERZIEHUNG

Kurzbeschreibung

Die Volle Erziehung umfasst die Betreuung von Minderjährigen außerhalb der Familie, sofern der Kinder- und Jugendhilfeträger mit der Pflege und Erziehung zur Gänze einschließlich der gesetzlichen Vertretung in diesem Bereich betraut ist.

Rechtliche Voraussetzungen

Volle Erziehung kann als

- freiwillige Erziehungshilfe auf Grundlage einer privaten Vereinbarung mit den Obsorgeberechtigten gemäß § 43 TKJHG oder
- Erziehungshilfe gegen den Willen der Obsorgeberechtigten auf Grundlage einer gerichtlichen Verfügung gemäß § 44 TKJHG oder
- Gefahr im Verzug gemäß § 211 Abs. 1 ABGB

erfolgen.

Verschiedene Formen

- Sozialpädagogische Wohngemeinschaften
- Sozialpädagogische/Sozialtherapeutische Wohngemeinschaften
- Betreuung von Kindern und Jugendlichen durch eine/n Kinderdorfmutter/-vater
- Betreuung von Kindern und Jugendlichen bei Pflegeperson/en (siehe Kapitel „3.4.2.1“)
- sozialpädagogische Pflegestellen
- Betreutes Wohnen
- Innenwohnen
- Sozialpädagogisches/Sozialtherapeutisches Innenwohnen
- Außenwohnen
- Kriseneinrichtungen
- Bereitschaftspflegefamilien
- Wohnmöglichkeiten für mj. Mutter/Vater mit Kind

Vorgehen und fachliche Standards

Start und erste Betreuungsphase	
Arbeitsschritte und Standards	**Dokumentation**
Abklärung des Unterstützungsbedarfs unter Einbeziehung aller Beteiligten (Minderjährige, Eltern bzw. Erziehende) und Nutzung von Fachgremien wie Teams und verschiedener Methoden im Sinne des 4-Augen-Prinzips (zum Beispiel kollegiale Beratung oder Supervision)	Aktenvermerke (a1010 oder a1020)
Bei Bedarf Einholung von Fachmeinungen wie zum Beispiel von ambulanten Einrichtungen, Kindergärten, Schulen, Krankenanstalten oder vom Psychologischen Dienst	
☞ geeignete gelindere Mittel (zum Beispiel Beratungsstellen, Unterstützung der Erziehung) sind ausgeschöpft familiäre Ressourcen sind geprüft	
☞ altersentsprechende Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen	
☞ Transparenz seitens der Sozialarbeiter insbesondere in Bezug auf die Dauer der Vollen Erziehung	
Fallbesprechung mit Leitung und Einholen der Genehmigung zur Einleitung einer Vollen Erziehung (4-Augen-Prinzip) sowie Auswahl der geeigneten Hilfe (Einrichtung oder Pflegeperson)	
☞ Kriterien für die Auswahl der Hilfe: Bedürfnisse und Entwicklungsperspektiven des Kindes und Möglichkeiten zur weiteren Beziehungsgestaltung zum Herkunftssystem	
Anfrage um Betreuungsübernahme bei Einrichtung und Darstellung der Fallsituation	
Gemeinsames Gespräch mit Minderjährigen, Herkunftssystem und MitarbeiterInnen der Einrichtung über Inhalte und Ziele der Betreuung und Einholung der schriftlichen Zustimmung der Obsorgeberechtigten (erhalten eine Ausfertigung)	Erstellung des Hilfeplans (s3030) evtl. Begleitschreiben (s3160)
☞ Zustimmung aller Obsorgeberechtigten erforderlich!	

☞ Information der Eltern über Kostenersatzverpflichtung und Verweis an die Rechtsvertretung ☞ Hinweis an die Erziehungsberechtigten, dass sie verpflichtet sind, wegen des Bezugs von Förderungen, Beihilfen oder anderer Geldleistungen, die an die Haushaltszugehörigkeit des Kindes/der Kinder gebunden sind, die zuständige Stelle über die Fremdbetreuung zu informieren (z.B. Bezug von Familienbeihilfe, Mindestsicherung, Mietzinsbeihilfe oder Pflegegeld)	
☞ bei dringendem Unterstützungsbedarf und Verweigerung der schriftlichen Zustimmung durch die Obsorgeberechtigten: Antragstellung beim Pflegschaftsgericht stationäre Betreuung des Minderjährigen erst mit rechtskräftigem Beschluss möglich	Antrag an Gericht gemäß § 181 (s5110)
☞ Information an bisherige Schule, Tagesbetreuungseinrichtung und andere Betreuungspersonen durch die Kinder- und Jugendhilfe, durch die Einrichtung im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe oder gegebenenfalls durch Eltern	
☞ bei akutem Handlungsbedarf und Verweigerung der schriftlichen Zustimmung durch die Obsorgeberechtigten: außerfamiliäre Betreuung des Minderjährigen im Rahmen einer Gefahr im Verzug Maßnahme und Antragstellung bei Pflegschaftsgericht binnen 8 Tagen ehest möglich: schriftliche Information an Obsorgeberechtigte und Angebot für ein Gespräch nähere Ausführungen zu „Gefahr im Verzug" siehe Kapitel „III.3. Schutz"	evtl. Aktenvermerke (a1020) Antrag an Gericht gemäß § 211 Abs. 1 (s5100) Gefahr im Verzug – Information an Eltern (s5090)
Verschriftlichung des Hilfeplans und Versendung an alle Beteiligten ☞ keine Versendung des Hilfeplans an einzelne Beteiligte, wenn dies dem Kindeswohl entgegensteht	Hilfeplan (s3010) evtl. Begleitschreiben (s3160) schriftliche Begründung im Akt
Erstellung und Versendung des Leistungsauftrages an Auftragnehmer	Leistungsauftrag (s3080, s3090 oder s3130) evtl. Begleitschreiben (s3160)

☞ bei Betreuung in einer Sozialpädagogischen Pflegestelle oder einer Bereitschaftspflegefamilie: Ausstellung eines Pflegeelterngeldbescheides durch die für die Herkunftsfamilie zuständige Bezirksverwaltungsbehörde	Pflegeelterngeldbescheid (s2040, s2050, s3100, s3140)
Information an Abteilung Kinder- und Jugendhilfe über Einleitung einer Vollen Erziehung	Mitteilung an Fachabteilung (S3180)
Durchführung der ersten Betreuungsphase (drei Monate)	

weiterer Verlauf	
Arbeitsschritte und Standards	**Dokumentation**
am Ende der ersten Betreuungsphase: Hilfeplangespräch zur Überprüfung des schriftlich vorliegenden Betreuungskonzeptes der Einrichtung	Protokoll zum Hilfeplangespräch (s3040 evtl. Begleitschreiben (s3160)
im weiteren Verlauf: mindestens einmal jährlich Hilfeplangespräch in der Einrichtung mit allen Beteiligten auf Grundlage des Betreuungsberichtes zur Überprüfung, ob die Volle Erziehung weiterhin geeignet, unbedingt notwendig und verhältnismäßig ist ☞ persönliches Gespräch mit Minderjährigen	Hilfeplangespräch für Kinder oder Hilfeplangespräch für Kinder und Jugendliche
Verschriftlichung der Ergebnisse der Hilfeplangespräche und Versendung der Protokolle an die Obsorgeberechtigten und die stationäre Einrichtung ☞ keine Versendung des Protokolls an einzelne Beteiligte, wenn dies dem Kindeswohl entgegensteht	Protokoll zum Hilfeplangespräch (s3040) evtl. Begleitschreiben (s3160) schriftliche Begründung im Akt

Abschluss der Betreuung	
Arbeitsschritte und Standards	**Dokumentation**
wenn Hilfe nicht mehr geeignet, notwendig und/oder verhältnismäßig ist: Durchführung eines Hilfeplangesprächs Überprüfung des Problembearbeitungs- und Zielerreichungsprozess Klärung der weiteren Perspektive des Minderjährigen und Setzen notwendiger Schritte Begleitung in die Selbständigkeit und bei Bedarf Vermittlung von Unterstützungsangeboten ☞ bei Rückführung: Vorbereitung und Begleitung des Minderjährigen und des Herkunftssystems; bei Bedarf Angebot oder Vermittlung von Unterstützung bei Wechsel in andere Einrichtung: Vorbereitung und Begleitung des Minderjährigen	
Verschriftlichung des Ergebnisses des Hilfeplangesprächs und Versendung des Protokolls an alle Beteiligten ☞ keine Versendung des Protokolls an einzelne Beteiligte, wenn dies dem Kindeswohl entgegensteht	Protokoll zum Hilfeplangespräch (s3040) evtl. Begleitschreiben (s3160) schriftliche Begründung im Akt
☞ schriftlicher Abschlussbericht der Einrichtung bis spätestens zwei Monate nach Beendigung	
☞ Wenn inhaltlich erforderlich: Unterfertigung der Vereinbarung zur Beendigung der Erziehungshilfe durch die Erziehungsberechtigten	Beendigung der Erziehungshilfe (s3170)
Information an Abteilung Kinder- und Jugendhilfe über Beendigung der Vollen Erziehung	Mitteilung an Fachabteilung (s3180)

Hinweise

☞	bei Widerruf (muss schriftlich erfolgen) der Zustimmung zur außerfamiliären Betreuung durch Obsorgeträger entgegen der dringlichen Empfehlung der Fachkraft: Gefährdungsabklärung	Bericht zur Gefährdungsabklärung (s5060)
☞	Sozialarbeiterin fordert konsequente Beteiligung des Herkunftssystems während der Fremdbetreuung ein und erschließt im Bedarfsfall adäquate Unterstützungsmöglichkeiten	
☞	Zur Abwicklung von ambulanten Zusatzleistungen im Rahmen der Vollen Erziehung/von Pflegeverhältnissen siehe Kapitel III.2.1. Unterstützung der Erziehung	
☞	Bei Zuständigkeitswechsel (z.B. Umzug der Familie): Fallübergabe und Aktabtretung an neu zuständige Kinder- und Jugendhilfe	schriftliche Mitteilung
☞	bei Involvierung mehrerer Institutionen: Koordination durch die zuständige Sozialarbeiterin (Festlegung der verschiedenen Funktionen, Aufgaben, Ziele und Verantwortlichkeiten der Beteiligten nach Möglichkeit im Rahmen einer Helferkonferenz)	Aktenvermerk (A1020)
☞	Hilfen für junge Erwachsene, wenn zum 18. Geburtstag Hilfe installiert ist: vgl. auch TKJHG § 5 Abs. 2: *„Leistungen der Erziehungshilfe können auf Verlangen auch bei jungen Erwachsenen fortgesetzt werden, wenn dies zur Sicherung des Erfolges der ihnen bereits vor Erreichung der Volljährigkeit gewährten Hilfe erforderlich ist."* Hilfeplangespräche finden in kürzeren Abständen statt (alle drei bis vier Monate); diese kürzeren Betreuungsphasen werden als zeitlicher Evaluierungsrahmen verstanden, auf dessen Grundlage in der gemeinsamen Auseinandersetzung mit dem/der jungen Erwachsenen, in Abhängigkeit der formulierten Zielsetzungen und den aktuellen Gegebenheiten, die weiterführenden Schritte und Notwendigkeiten thematisiert, geplant und umgesetzt werden können	
☞	administrative Abwicklung bei stationären Hilfen in EU Staaten direkt über das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz	durchnummerierte Unterlagen lt. Anhang in der jeweiligen Landessprache unter Berücksichtigung der Brüssel IIa Verordnung

	Hilfeplangespräche bei Voller Erziehung außerhalb Tirols unterliegen festgelegten Standards Bei Abweichung von einem der vorgegebenen Standards ist daher Rücksprache mit der Leitung und eine schriftliche Begründung erforderlich.	

Anhang

1. Hilfeplan	S3010
2. allfällige Gutachten, psychologische Stellungnahmen etc.	
3. Vereinbarung mit Obsorgeberechtigten	Erstellung des Hilfeplans (S3030)
4. nachweisliche Zustimmung der Minderjährigen, sofern eine Anhörung aufgrund des Alters oder des Reifegrades (Befund) des Kindes nicht unangemessen erscheint	Niederschrift (A1030)
5. Nachweis über Krankenversicherung des Kindes	Formular E 109 (Krankenkasse)
6. Kopie eines Ausweises des Minderjährigen	
7. schriftliche Zustimmung der Einrichtung zur Aufnahme	
8. Begründung für die Auswahl der Einrichtung und die Dringlichkeit der Hilfe	
9. aktueller Tagsatz der Einrichtung	
10. Beginn und beabsichtigte Dauer der stationären Hilfe	
11. Kostenzusicherung der Kinder- und Jugendhilfe an die Einrichtung	

3.4.2.1 Besonderheiten bei anderen Formen der Vollen Erziehung

a) Betreuung von Kindern und Jugendlichen bei Pflegepersonen/Pflegefamilien – siehe Kapitel 5.1.

b) Betreuung von Kindern und Jugendlichen bei Sozialpädagogischen Pflegestellen (Pflegefamilien)

c) Betreuung von Kindern bei Bereitschaftspflegefamilien

in Überarbeitung

4 SCHUTZ

Primärer gesetzlicher Auftrag an die Kinder- und Jugendhilfe und somit Leitidee ihres Handelns ist die Sicherung des Kindeswohls. Damit sie diesem Auftrag nachkommen kann, ist sie mit bestimmten Eingriffsrechten ausgestattet, unterliegt bei ihrem Handeln aber dem Grundsatz des gelindesten Mittels (Grundsatz nach § 182 ABGB, Grundrecht auf Privat- und Familienleben, Artikel 8 EMRK).

4.1 GEFÄHRDUNGSABKLÄRUNG

Kurzbeschreibung

Liegen der Kinder- und Jugendhilfe Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung vor, wird eine Abklärung eingeleitet.

Ziel des Abklärungsverfahrens ist die Feststellung, ob eine Gefährdung des Minderjährigen vorliegt, um gegebenenfalls geeignete Hilfestellungen einleiten zu können. Eine umfangreiche Informationssammlung zur Familiensituation und dem psychischen und physischen Zustand des Kindes ist Basis für die fundierte Beurteilung der Gefährdungssituation.

Die Gefährdungsabklärung erfolgt im Spannungsfeld, einerseits nicht zum Nachteil von Minderjährigen verfrüht oder mit zu hoher Intensität in elterliche Befugnisse einzugreifen, andererseits aber eine Gefährdung des Kindeswohles rechtzeitig und effektiv abzuwehren, weshalb in diesem Bereich besonders hohe Standards gelten.

Bei Abweichung von einem der vorgegebenen Standards ist daher Rücksprache mit der Leitung und eine schriftliche Begründung erforderlich.

Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung

kann erfolgen durch

- Personen, die der gesetzlichen Meldepflicht nach § 37 Abs. 1, 2 und 3 des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013 unterliegen
- Personen, die diesbezüglich einer berufsrechtlichen Verpflichtung unterliegen
- Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe aufgrund einer Eigenwahrnehmung
- SelbstmelderInnen
- nicht meldepflichtige Personen

Anlass der Abklärung

- Meldung
- Wegweisung
- Eigenwahrnehmung

4.1.1 ABLAUF

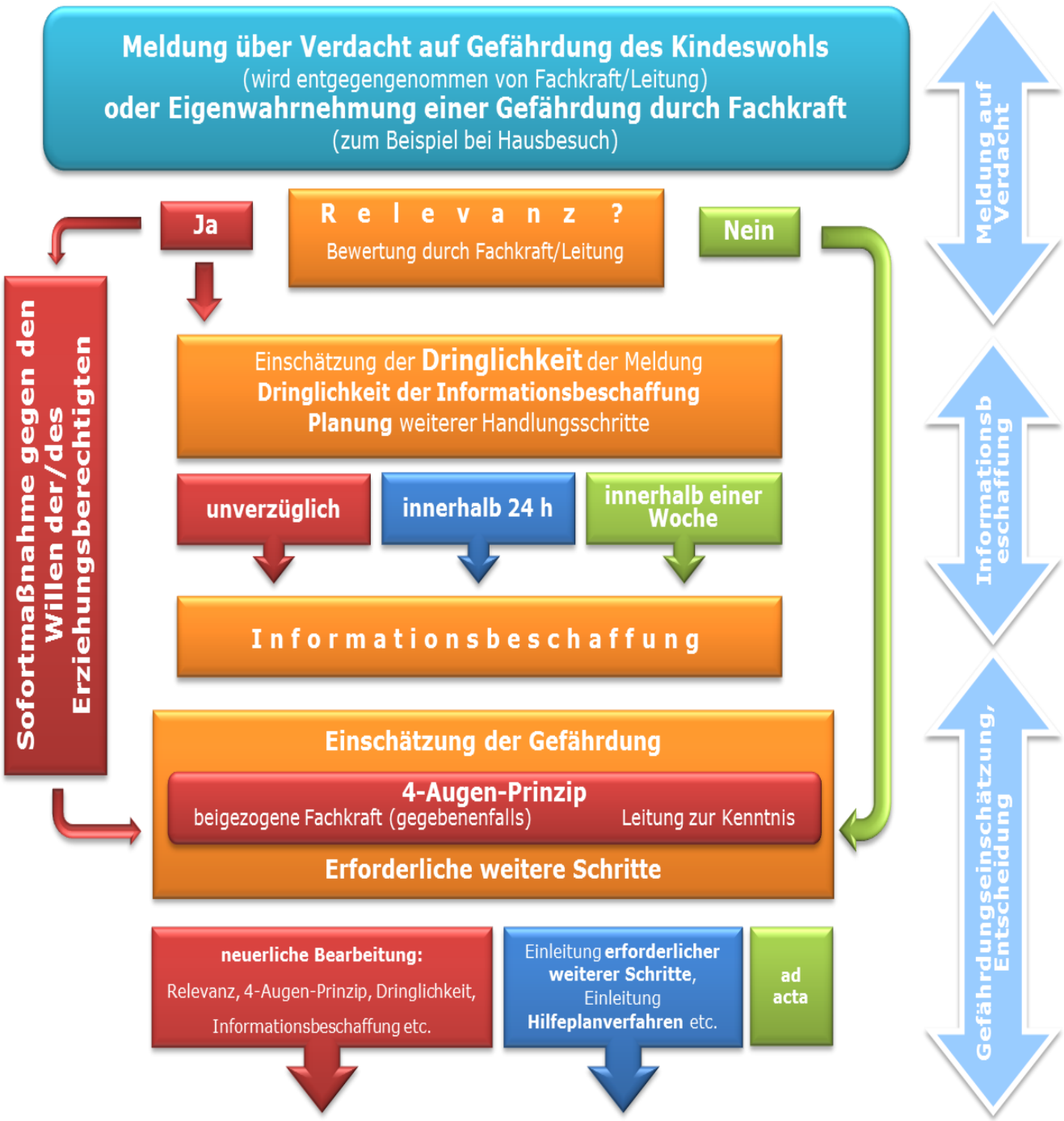
Meldung über Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls
(wird entgegengenommen von Fachkraft/Leitung)
oder Eigenwahrnehmung einer Gefährdung durch Fachkraft
(zum Beispiel bei Hausbesuch)
Meldung auf Verdacht
Ja
Relevanz ?
Bewertung durch Fachkraft/Leitung
Nein
Sofortmaßnahme gegen den Willen der/des Erziehungsberechtigten
Einschätzung der Dringlichkeit der Meldung
Dringlichkeit der Informationsbeschaffung
Planung weiterer Handlungsschritte
Informationsbeschaffung
unverzüglich
innerhalb 24 h
innerhalb einer Woche
Informationsbeschaffung
Einschätzung der Gefährdung
4-Augen-Prinzip
beigezogene Fachkraft (gegebenenfalls)
Leitung zur Kenntnis
Erforderliche weitere Schritte
Gefährdungseinschätzung, Entscheidung
neuerliche Bearbeitung:
Relevanz, 4-Augen-Prinzip, Dringlichkeit, Informationsbeschaffung etc.
Einleitung erforderlicher weiterer Schritte,
Einleitung Hilfeplanverfahren etc.
ad acta

Vorgehen und fachliche Standards

Erhalt einer Meldung von meldepflichtigen Personen	
Arbeitsschritte und Standards	**Dokumentation**
Meldungen von Personen, die der Meldepflicht nach § 37 B-KJHG unterliegen, ausnahmslos schriftlich entgegen nehmen! (Vorschlag für schriftliche Meldung)	
Überprüfung, ob Minderjährige/Familie im EDV-System bereits erfasst sind	
☞ Relevanz aufgrund der Mitteilungspflicht immer gegeben	schriftliche Meldung - Annahme und Einschätzung (s5015)

Erhalt einer Meldung von <u>nicht</u>meldepflichtigen Personen	
Arbeitsschritte und Standards	**Dokumentation**
Aufnahme einer telefonisch oder persönlich erstatten Meldung oder Erhalt einer schriftlichen Meldung	Meldung Gefährdung und Prüfung der Relevanz (s5010) schriftliche Meldung - Annahme und Einschätzung (s5015)
Überprüfung, ob Minderjährige/Familie im EDV-System bereits erfasst sind	
Bewertung der Relevanz im 4-Augen-Prinzip	
☞ schriftliche Begründung notwendig bei Nichtbeiziehung einer zweiten Fachkraft	
Kriterien zur Bewertung der Relevanz: ☞ der Inhalt der Meldung ist konkret und glaubhaft, die vermutete Gefährdung ist erheblich in Bezug auf die Kriterien zur Gewährleistung des Kindeswohls in Relation zur Familienautonomie	
nichtrelevante Meldungen immer der Leitung zur Kenntnis (4-Augen-Prinzip)	Meldung Gefährdung und Prüfung der Relevanz (s5010)
☞ Bei gegenteiliger Bewertung der Meldung als relevant durch die Leitung: Einschätzung der Dringlichkeit und Informationsbeschaffung	Aktenvermerk (a1010 oder a1020)

Einschätzung der Dringlichkeit	
Arbeitsschritte und Standards	**Dokumentation**
bei telefonisch oder persönlich entgegengenommenen Meldungen	Meldung Gefährdung und Prüfung der Relevanz (s5010)
bei schriftlichen Meldungen	schriftliche Meldung - Annahme und Einschätzung (s5015) evtl. Rückmeldung nach Erhalt Gefährdungsmeldung (s5020)
☞ Kriterien zur Einschätzung der Dringlichkeit sind insbesondere: Alter des Kindes, Schwere der vermuteten Gefährdung, Aktualität des gemeldeten Inhalts	

Informationsbeschaffung	
Arbeitsschritte und Standards	**Dokumentation**
mindestens ein Hausbesuch	Bericht zur Gefährdungsabklärung (s5060) evtl. ergänzend Aktenvermerk (a1010 oder a1020)
☞ kein Haubesuch erforderlich, wenn die aktuellen Lebensumstände der Kinder- und Jugendhilfe bekannt sind und durch einen Hausbesuch keine für die Gefährdungsabklärung relevanten Informationen zu erwarten sind	
☞ unangemeldete Hausbesuche nur, wenn zur Abklärung der vermuteten Gefährdung notwendig	
mindestens ein persönlicher Kontakt mit Minderjährigen und Erziehungsberechtigten	fortlaufender Bericht zur Gefährdungsabklärung (s5060) evtl. ergänzend Aktenvermerk (a1010 oder a1020)
☞ Gespräch mit Minderjährigen, ohne dass die Eltern darüber informiert nur dann, wenn zur Abklärung der vermuteten Gefährdung notwendig	
☞ Wenn Eltern ein Gespräch mit Minderjährigen nicht zulassen wollen: Angebot, Vertrauensperson aus dem Umfeld des Kindes oder externe Fachkraft beizuziehen oder Gespräch mit dem Kind in der Schule bzw. der Betreuungseinrichtung zu führen Antrag bei Pflegschaftsgericht erst aussichtsreich	

	bei dokumentierter, beharrlicher Weigerung der Eltern	
Einholung externer Informationen und/oder Einschätzungen je nach Bedarf		fortlaufender Bericht zur Gefährdungsabklärung (s5060) evtl. ergänzend Aktenvermerk (a1010 oder a1020) evtl. Einholung Infos von Krankenanstalten/ÄrztInnen (s5040)
☞	Mitwirkungspflicht bei Gefährdungsabklärung: § 37 Abs. 4 TKJHG: Mitteilungspflichtige nach § 37 des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013 bzw. aufgrund berufsrechtlicher Vorschriften sind im Rahmen der Gefährdungsabklärung verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte über die betroffenen Minderjährigen zu erteilen sowie notwendige Dokumente vorzulegen.	
☞	Nachfrage zum Beispiel bei Schulen, Betreuungseinrichtungen, ÄrztInnen, FrühförderInnen, wenn für die Abklärung relevante Informationen zu erwarten sind	
☞	Beiziehung des Kinderschutzzentrums oder anderer ExpertInnen bei konkreten Hinweisen auf sexuelle Übergriffe (Fachkräfteberatung und/oder Weitervermittlung für Orientierungsphase)	
bei Kindern unter drei Jahren ärztliche Untersuchung bei Verdacht auf körperliche oder sexuelle Gewalt oder gesundheitsbeeinträchtigende Vernachlässigung		fortlaufender Bericht zur Gefährdungsabklärung (s5060) evtl. ergänzend Aktenvermerk (a1010 oder a1020)
☞	bei Minderjährigen über drei Jahren ärztliche Untersuchung, wenn: • eine untypische (Körperschema[4]) oder von den Eltern nicht erklärbare Verletzung oder körperliche Beeinträchtigung vorliegt • eine ärztliche Dokumentation zur Beweissicherung (z.B. sexuelle Gewalt oder Vernachlässigung) notwendig erscheint	

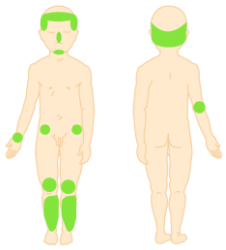

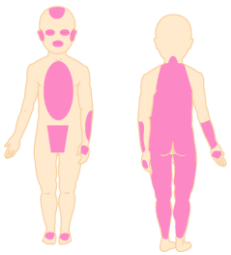

[4] **Verletzungslokalisation**

„normal"
Schienbein, Knie, Ellbogen, größter Kopfumfang („leading edges")

untypisch
Brustkorb, Rücken, Gesäß, Handrücken, Unterarm, Ohr, aktive / passive Abwehrverletzungen

• eine medizinische Behandlung erforderlich erscheint (z.B. Unterernährung oder Suizidalität)	
☞ bei Verweigerung der Zustimmung zu einer notwendigen Untersuchung durch die Erziehungsberechtigten: Antragstellung beim Pflegschaftsgericht	Antrag an Gericht gem. §181 ABGB (s5110)
bei begründetem Verdacht in Zusammenhang mit der vermuteten Kindeswohlgefährdung: Einholung von Registerbescheinigungen (Kriminalpolizeilicher Aktenindex, Zentrale Gewaltschutzdatei, Strafregisterauskunft)	

Einschätzung der Gefährdung und Festlegung weiterer Schritte	
Arbeitsschritte und Standards	**Dokumentation**
Einschätzung im 4-Augen-Prinzip (siehe Standards / Grundsätze II.2.)	fortlaufender Bericht zur Gefährdungsabklärung (s5060)
☞ bei der Einschätzung der Gefährdung einzubeziehende Bereiche (nähere Ausführungen dazu siehe Checkliste im Anhang): • Situation des Kindes (Entwicklungsstand, Auffälligkeiten…) • Erziehungsfähigkeit der Eltern oder anderer Bezugspersonen • Ressourcen des sozialen Umfelds • Einschätzungen externer Fachkräfte • Kooperations- und Veränderungsbereitschaft der Eltern oder anderer Bezugspersonen	
bei fehlenden Informationen: neuerliche Bearbeitung	Abschluss des Berichts zur Gefährdungsabklärung (s5060)
ergibt sich keine Gefährdung: keine weitere sozialarbeiterische Befassung in Bezug auf die Meldung	
bei bestehendem Unterstützungsbedarf und/oder festgestellter Gefährdung - Festlegung der erforderlichen weiteren Schritte: • Weitervermittlung an geeignete Einrichtung • Beratung durch die Kinder- und Jugendhilfe (siehe Kapitel 3.1)	

• Einleitung eines Hilfeplanverfahrens (siehe Kapitel 3.4)	
• Kontrollvereinbarung zum Schutz des Kindes (siehe Kapitel 4.2)	Kontrollvereinbarung zum Schutz des Kindes (s5070)
• Antrag an Pflegschaftsgericht	Antrag an Gericht gem. §181 ABGB (s5110)
• Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung (Betretungsverbot)	Antrag auf einstweilige Verfügung gem. §382 EO (s5120)
• Setzen einer Sofortmaßnahme bei akuter Kindeswohlgefährdung	Antrag an Gericht gem. §211 Abs. 1 ABGB (s5100) Verfügung an Institution (s5140) oder an Privatperson (s5150)
• Sachverhaltsdarstellung an Staatsanwaltschaft	Sachverhaltsdarstellung an Staatsanwaltschaft (s5125)
☞ Anzeigepflicht - Anzeigerecht[5] Eine Strafanzeige ist dann notwendig, wenn ein wirksamer Schutz der betroffenen Kinder mit den der Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung stehenden Mitteln nicht herstellbar ist. Zum Beispiel können Fälle außerfamiliären sexuellen Missbrauchs Anlass einer notwendigen Anzeigeerstattung sein, in denen die Kinder- und Jugendhilfe keine Übersicht über den „Wirkungskreis" eines (möglichen) Täters und die durch ihn potenziell gefährdeten Kinder hat.	

[5] **Strafprozessordnung**

§ 78. (1) Wird einer Behörde oder öffentlichen Dienststelle der Verdacht einer Straftat bekannt, die ihren gesetzmäßigen Wirkungsbereich betrifft, so ist sie zur Anzeige an Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft verpflichtet.

(2) Eine Pflicht zur Anzeige nach Abs. 1 besteht nicht,

1. *wenn die Anzeige eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf, oder*
2. *wenn und solange hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, die Strafbarkeit der Tat werde binnen kurzem durch schadensbereinigende Maßnahmen entfallen.*

(3) Die Behörde oder öffentliche Dienststelle hat jedenfalls alles zu unternehmen, was zum Schutz des Opfers oder anderer Personen vor Gefährdung notwendig ist; erforderlichenfalls ist auch in den Fällen des Abs. 2 Anzeige zu erstatten.

	Das vorrangige Ziel einer Strafanzeige durch die Kinder- und Jugendhilfe ist der Schutz des Kindes und nicht die Strafverfolgung des (vermeintlichen) Täters. Das Risiko einer sekundären Traumatisierung der betroffenen Kinder muss mitbedacht werden sowie die Tatsache, dass viele Strafverfahren wegen (sexuellen) Missbrauchs eingestellt werden, weil die Beweislage letztlich als nicht ausreichend bewertet wird. Die geschädigten, polizeilich und richterlich vernommenen sowie von Strafverteidigern befragten Kinder machen dann die Erfahrung, dass dem Beschuldigten nichts geschieht, während sie möglicherweise Vorhaltungen von Falschanschuldigungen ausgesetzt sind. Auf der anderen Seite sind auch mögliche Ansprüche nach dem Verbrechensopfergesetz mit zu bedenken bzw. entsprechende Informationen einzuholen (Weißer Ring).	

4.1.2 GEFAHR IM VERZUG

Gefahr im Verzug
Gefahr im Verzug liegt vor, wenn • der Eintritt eines (weiteren) konkreten und ernstlichen Schadens für das körperliche, seelische oder geistige Wohl der Minderjährigen unmittelbar bevorsteht und der sofortige Schutz des Kindes erforderlich ist und/oder • eine hochgradig unklare oder uneinschätzbare Gefährdungssituation vorliegt • und die Kooperation der Erziehungsberechtigten hinsichtlich der notwendigen Schutzmaßnahmen nicht vorhanden ist. Die Entscheidungsfindung hat entsprechend dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (gelindestes Mittel) und dem Grundrecht auf Privat- und Familienleben zu erfolgen. Das angestrebte Ziel, nämlich die Schädigung der Minderjährigen abzuwehren, muss in einem vertretbaren Verhältnis zu den Einschränkungen stehen, die der Minderjährigen und den Erziehungsberechtigten auferlegt werden.

Vorgehen bei Gefahr im Verzug	
Arbeitsschritte und Standards	**Dokumentation**
Einschätzung der Gefahr im Verzug: ☞ Es liegen auf den Einzelfall bezogene konkrete Informationen vor (Hypothesenbildungen oder Vermutungen reichen für eine derartige Einschätzung nicht aus)	
im zumutbar kürzest möglichen Zeitabstand und im Zusammenwirken von zwei Fachkräften erfolgen • Planung und Organisation der weiteren Schritte, • Abklärung vor Ort, • gegebenenfalls Setzung der notwendigen Maßnahmen und • ehest mögliche Information an Leitung ☞ wenn zum Schutz von Beteiligten erforderlich: Ersuchen um Assistenz zum Beispiel durch Polizei, KIT-Team oder Arzt	Bericht zur Gefährdungsabklärung (s5060)
Eigenwahrnehmung der Fachkraft / der Fachkräfte von Gefahr im Verzug vor Ort: Setzung der notwendigen Maßnahmen und ehest mögliche Information an Leitung	Bericht zur Gefährdungsabklärung (s5060)

notwendige Hilfen können sein: • Volle Erziehung (siehe Kapitel 3.4.2) • Durchsetzung des Aufenthaltsbestimmungsrechts • Durchsetzung medizinischer Behandlungen • Beantragung einer Einstweiligen Verfügung (siehe Besonderheiten bei Wegweisung)	Verfügung an Institution (s5140) oder Verfügung an Privatperson (s5150)
nach Setzung einer Gefahr-im-Verzug-Maßnahme: • ehest möglich: schriftliche Information an Obsorgeberechtigte und Angebot für ein Gespräch • Antrag an das Gericht gemäß § 211 Abs 1 ABGB binnen 8 Tagen • Information an bisherige Schule, Tagesbetreuungseinrichtung und andere Betreuungspersonen durch die Kinder- und Jugendhilfe oder durch die Einrichtung im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe	Gefahr im Verzug - Info an Eltern (s5090) Antrag an Gericht gem § 211 Abs 1 (s5100)

Hinweise

☞	Personen, die der Meldepflicht nach § 37 B-KJHG unterliegen, sind verpflichtet, die Meldung unverzüglich und schriftlich zu erstatten.	Vorschlag für schriftliche Meldung
☞	Eigenwahrnehmung einer Gefährdung durch die Fachkraft – Einschätzung der Relevanz und Dringlichkeit entfällt	Bericht zur Gefährdungsabklärung (s5060)
☞	Checkliste für strukturierte Aufnahme einer Meldung (Anhang)	

Besonderheiten bei anderen Gefährdungsabklärungen

Hier werden nur die Unterschiede beschrieben

4.1.3 BETRETUNGSVERBOT / WEGWEISUNG

Die Polizei ist ermächtigt, einen (potenziellen) Gewalttäter aus der Wohnung - in der die gefährdete Person wohnt - und der unmittelbaren Umgebung wegzuweisen und mit einem Betretungsverbot zu belegen. Die Polizei nimmt dem weggewiesenen Gewalttäter in einem solchen Fall die Schlüssel zur Wohnung ab.

Das Betretungsverbot gilt vorerst zwei Wochen. Wenn innerhalb der zweiwöchigen Frist bei Gericht ein Antrag auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung gestellt wird, endet das Betretungsverbot erst nach vier Wochen.

Da die Gewaltschutzmaßnahmen auch von Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche schützen, kann ein Elternteil als gesetzlicher Vertreter oder die Kinder- und Jugendhilfe eine Einstweilige Verfügung beantragen.

Handelt es sich bei den Gefährdeten um Kinder (unter 14 Jahren), kann das Betretungsverbot auf Schulen, Kindergärten und Horte und einen Umkreis von 50 Metern ausgeweitet werden. Von der Erlassung eines Betretungsverbotes wird das Gewaltschutzzentrum und wenn Kinder und Jugendliche betroffen sind, auch der Kinder- und Jugendhilfeträger verständigt. [6]

☞ der Polizeibericht gilt als Gefährdungsmeldung	
☞ keine Bewertung der Relevanz und Einschätzung der Dringlichkeit (s5015) erforderlich, da die Gefährdungsabklärung vor Ablauf des Betretungsverbotes (14 Tage) abgeschlossen sein muss	fortlaufender Bericht zur Abklärung des Verdachts auf Gefährdung des Kindeswohls bei Wegweisung / Betretungsverbot (s5050) evtl. ergänzend Aktenvermerk (a1010 oder a1020)
☞ verpflichtender Kontakt mit Gewaltschutzzentrum	
☞ Wegweisung von Minderjährigen	fortlaufender Bericht zur Gefährdungsabklärung (s5060) evtl. ergänzend Aktenvermerk (a1010 oder a1020)

[6] vgl. https://www.gewaltinfo.at/recht/gewaltschutzgesetz/wegweisung.php und https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/29/Seite.299420.html

4.1.4 Anhang – Checkliste (zu s5010) Meldung über Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls

☞ **Aufgenommen am**

☞ **Daten Familie**

- Kind/er (Name/n, Geburtsdatum oder Alter, Adresse)
- Eltern / Erziehungsberechtigte (Name/n, Adresse, Telefonnummer

☞ **Meldung**

- Was ist passiert? Wann? Wo? Wie oft?
- Worauf stützt sich der Verdacht? (eigene Beobachtung, Aussagen von...)
- Wer könnte das Geschilderte noch beobachtet haben?
- Sonstige relevante Informationen über die Familie oder deren Lebensverhältnisse
- Sind Vertrauenspersonen oder andere wichtige Bezugspersonen des Kindes /der Kinder bekannt?

☞ **Bewertung der Gefährdung durch den Melder/die Melderin**

- Wie gravierend erscheint die Gefährdung?
- Wurde seitens der Melderin/des Melders oder von anderen Personen schon etwas unternommen? Wenn ja, was?
- Welche Erwartungen hat die/der MelderIn an die Kinder- und Jugendhilfe?

4.1.5 Anhang – Checkliste zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung

Es kann und soll keine festgelegte „Rangordnung" der Kriterien geben. Vielmehr sind die einzelnen Kriterien in jedem Einzelfall gesondert zu bewerten und zu berücksichtigen.

☞ **Situation des Kindes**

- Ist das Kind ausreichend vor Gewalteindrücken sowie unmittelbarer physischer, psychischer und sexueller Gewalt geschützt?
- Ist das Kind kognitiv körperlich und emotional altersadäquat entwickelt?
- Inwieweit sind die physisch-materiellen und emotionalen Grundbedürfnisse abgedeckt?
- Sind grobe hygienische Mängel am Kind feststellbar?
- Ist die ärztliche Versorgung des Kindes ausreichend gewährleistet?
- Ist das Kind altersgemäß sozial integriert?

☞ **Erziehungsfähigkeit der Eltern oder anderer Bezugspersonen**

- Können die Eltern oder andere Bezugspersonen den Schutz des Kindes gewährleisten?
- Sind grobe hygienische Mängel in der Wohnung feststellbar? (Ungeziefer, nicht entsorgter Abfall, grob verschmutzte Küche, mangelhafte sanitäre Einrichtungen, usw.)
- Verfügen Eltern oder andere Bezugspersonen über ausreichende Alltagskompetenzen (Tagesstruktur, Erschließen von Unterstützungsmöglichkeiten etc.)?
- Wird auf die Bedürfnisse des Kindes altersentsprechend eingegangen (freie Meinungsäußerung und Ausdruck von Gefühlen ohne Abwertung, Privatsphäre, Autonomieentwicklung, Kontakt zu getrennt lebendem Elternteil)?
- Welche Problemlösungsstrategien hat die Familie? Gibt es Anzeichen von (physischer, psychischer, verbaler) Gewaltanwendung?
- Gibt es Anzeichen sozialer Isolation?

☞ **Welche Ressourcen gibt es im erweiterten familiären oder sozialen Umfeld?**

☞ **Wie schätzen externe Fachkräfte wie zum Beispiel HortbetreuerInnen, KindergartenpädagogInnen, LehrerInnen, ÄrztInnen die Situation des Kindes ein?**

☞ **Kooperations- und Veränderungsbereitschaft der Eltern oder anderer Bezugspersonen**

Die Perspektive der Eltern auf die (vermutete) Kindeswohlgefährdung und ihr Umgang mit den von den Fachkräften geäußerten Sorgen sind sowohl selbst zentraler Gegenstand der Gefährdungseinschätzung als auch wesentlich für das Ausloten von Unterstützungsmöglichkeiten.

- Was können/wollen Eltern zur Aufklärung der Verdachtsmomente beitragen?
- Wie kooperieren sie bei der Abklärung?
- Wie schätzen sie selber die Gefährdung ein? (Problemkongruenz)
- Wie stellt sich aus Sicht der Eltern ihre familiäre Situation dar?
- Wie lässt sich ein Zugang herstellen, damit sich Eltern für mögliche Hilfen öffnen und kooperieren?
- Welche Interventionen (Hilfen) sind notwendig, um eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden bzw. zu beenden?

Problemakzeptanz, Problemkongruenz und Hilfeakzeptanz sind Ergebnis eines gelingenden Kontaktes zu den Eltern und werden nicht einfach vorgefunden!

Es gilt, ein gemeinsames Verständnis des Problems und der Hilfe zu entwickeln (Risikoeinschätzung und Hilfebeziehung sind untrennbar miteinander verbunden).

Die Gefährdungseinschätzung und die Einleitung einer Hilfe gelingen umso besser:

- je weniger Eltern Angst vor überraschenden Maßnahmen oder Eingriffen haben müssen,
- je mehr sie auf Hilfe und Unterstützung hoffen können,
- je offener der Dialog mit den Eltern war / ist und
- je besser es gelingt, den Zugang zu den Eltern herzustellen.

4.2 KONTROLLVEREINBARUNG ZUM SCHUTZ DES KINDES

Kurzbeschreibung

Solche Vereinbarungen dienen dem Zweck, bestehenden oder vermuteten erheblichen Kindeswohlgefährdungen entgegen zu wirken und kommen nur dann zum Einsatz, wenn gelindere Mittel nicht zielführend oder nicht ausreichend sind.

Die Erziehungsberechtigten und andere gegebenenfalls Beteiligte verpflichten sich, aktiv an der Reduzierung bzw. Beseitigung kindeswohlgefährdender Umstände mitzuarbeiten und/oder gefährdendes Verhalten zu unterlassen sowie entsprechende Kontrollmaßnahmen durch die Kinder- und Jugendhilfe zu ermöglichen.

Vorgehen und fachliche Standards

Vereinbarung	
Arbeitsschritte und Standards	**Dokumentation**
☞ • gravierender Eingriff in die Familienautonomie - daher sparsamer Einsatz dieses Kontrollinstruments! • sämtliche Arbeitsschritte erfolgen im 4-Augen-Prinzip	
Einschätzung der Notwendigkeit Voraussetzungen für die Verwendung einer Kontrollvereinbarung: • bestehende oder vermutete erhebliche Kindeswohlgefährdung ☞ • Vorhandensein entsprechender persönlicher, materieller, sozialer und institutioneller Ressourcen • ausreichende Veränderungsmöglichkeit und Mitwirkungsbereitschaft	
für alle Beteiligten nachvollziehbare Beschreibung der Kindeswohlgefährdung durch die Fachkraft	Kontrollvereinbarung (s5070)
Festlegung der verpflichtenden Vereinbarungen und Lösungsstrategien sowie der Art und Häufigkeit der Überprüfung • so formuliert, dass die Verantwortung für die Umsetzung und die Erreichung der Aufträge konkreten Personen zugeordnet ist • möglichst positiv formuliert • terminiert - soweit erforderlich ☞ • realistisch (erreichbarer Mindestzustand) • so eindeutig aufgearbeitet, dass sie ein konkretes Bild geben für die darauffolgende Planung der Schritte • so verfasst, dass die Erfüllung überprüfbar ist • in der Sprache der Betroffenen festgehalten	
Formulierung der möglichen Konsequenzen bei Nichteinhaltung der getroffenen Vereinbarung/en	

Konsequenzen so formulieren, dass sie ☞ • sich auf die verpflichtenden Vereinbarungen beziehen • dazu geeignet sind, die dahinter liegende Gefährdung abzuwenden • verhältnismäßig und umsetzbar sind • für die Betroffenen verständlich sind	
Regelmäßige Überprüfung der Kontrollvereinbarung, ob die Aufrechterhaltung zur Gewährleistung des Kindeswohls weiterhin geeignet, unbedingt notwendig und verhältnismäßig ist.	
☞ • ein Widerruf kann nur schriftlich erfolgen • allfällige Änderungen werden schriftlich vereinbart	

Überprüfung	
Arbeitsschritte und Standards	**Dokumentation**
Überprüfung der Kontrollvereinbarung erfolgt • anlassbezogen ☞ • spätestens im Abstand von drei Monaten sämtliche Arbeitsschritte erfolgen im 4-Augen-Prinzip	Überprüfung der Notwendigkeit zur Fortführung der Kontrollvereinbarung vom (s5080)
Änderungen der kindeswohlgefährdenden Umstände, der Vereinbarungen, Lösungsstrategien und Konsequenzen werden schriftlich festgehalten	
schriftlicher Widerruf der Vereinbarung, wenn keine Umstände mehr vorliegen, welche die Aufrechterhaltung der vereinbarten Vorkehrungen zum Schutz des Kindes/der Kinder notwendig erscheinen lassen.	

4.3 AUSÜBUNG DER OBSORGE BEI MINDERJÄHRIGEN MÜTTERN

Kurzbeschreibung

§ 207 ABGB: *„Wird ein minderjähriges Kind im Inland gefunden und sind dessen Eltern unbekannt, so ist kraft Gesetzes der Kinder- und Jugendhilfeträger mit der Obsorge betraut. Dies gilt für den Bereich der Vermögensverwaltung und der Vertretung auch, wenn ein Kind im Inland geboren wird und dessen unverheiratete Mutter minderjährig ist.*"
§ 158 ABGB Abs 2 *„Solange ein Elternteil minderjährig ist, hat er nicht das Recht und die Pflicht, das Vermögen des Kindes zu verwalten und das Kind zu vertreten.(…)*"

4.3.1 KONTAKTAUFNAHME MIT DER MINDERJÄHRIGEN MUTTER

Informationen und Klärung	
Arbeitsschritte und Standards	**Dokumentation**
Nach Eingang der Geburtenmitteilung: Schriftliche Kontaktaufnahme durch die Kinder- und Jugendhilfe mit der minderjährigen Mutter	Infoschreiben (r2040)
Erstkontakt durch Sozialarbeiter*in mittels Hausbesuch • Informationen über die rechtliche Vertretung des Kindes: bei notwenigen Vertretungshandlungen des Kindes nach Außen muss Kontakt mit der Kinder- und Jugendhilfe aufgenommen werden ☞ • Aufklärung über die Möglichkeit der Obsorgeübernahme durch Dritte • Prüfung der Gewährleistung förderlicher Lebensbedingungen durch die erziehenden Personen • Klärung eines evtl. Unterstützungsbedarfs	Aktenvermerk (a1020)
☞ Sollte kein Unterstützungsbedarf seitens der Kinder- und Jugendhilfe festgestellt werden, wird die Kinder- und Jugendhilfe erst dann wieder aktiv, wenn ausdrücklich Bedarf besteht/angemeldet wird.	

Hinweise

☞	Minderjährige Mütter sind im Innenverhältnis (versorgen, wickeln, pflegen etc.) mit Pflege und Erziehung ihres Kindes betraut. Im Außenverhältnis (Vertretung des Kindes zB gegenüber Behörden und Ämtern) vertritt die Kinder- und Jugendhilfe das Neugeborene zur Gänze.	
☞	Bei Volljährigkeit der Mutter geht die Obsorge des Kindes automatisch auf diese über.	
☞	Ist die minderjährige Mutter verheiratet, ist der leibliche, volljährige Vater und Ehemann alleine mit der Obsorge des Neugeborenen betraut.	

4.4 Berichte / Stellungnahmen für Behörden

in Überarbeitung

5 Mittelbar klient*innenbezogene Arbeitsbereiche

5.1 Betreuung von Kindern und Jugendlichen bei Pflegeperson/en

Pflegepersonen/Pflegefamilien bieten die Möglichkeit des Aufwachsens in familiären Strukturen und eignen sich daher besonders für die Betreuung und Begleitung jüngerer Kinder, die voraussichtlich dauerhaft nicht mehr bei ihren Eltern leben können.

Der Aufbau von familienähnlichen Beziehungen und Bindungen zwischen Kind und Pflegepersonen sollte erwartbar sein.

5.1.1 Eignungsfeststellung und Ausbildung von Pflegepersonen

Erstinformationen	
Arbeitsschritte und Standards	**Dokumentation**

Aufklärung über verschiedene Pflegeformen; Übergabe der Broschüre „Wichtige Informationen für Pflegepersonen“	evtl. Aktenvermerk (a1020)
☞ • Mindestalter: 25 Jahre Höchstalter: 45 Jahre Altersunterschied zum Kind: max. 45 Jahre, mind. 25 Jahre • Geschwisterreihenfolge beachten: d.h. 2 Jahre Altersunterschied zwischen den Kindern und mindestens ein Jahr Abstand zur letzten Aufnahme eines Pflegekindes • das letzte Kind muss das jüngste sein	
☞ allein lebende sowie unverheiratete Personen oder gleichgeschlechtliche Paare können ebenfalls ein Pflegekind aufnehmen.	
Abgrenzung zur Adoption ☞ Eltern des Pflegekindes haben weiterhin Antragsrechte; Pflegepersonen müssen Kontakte zum Herkunftssystem ermöglichen.	
☞ verpflichtete Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe thematisieren - sollte auch in den nachfolgenden Terminen immer wieder besprochen werden.	
☞ Hinweis auf arbeitsrechtliche Stellung und Pflegeelterngeld	
Erörterung des Ablaufs der Eignungsfeststellung (Hausbesuche, Psychologischer Dienst, Kurs etc.)	

Eignungsfeststellung - siehe dazu auch Anlage 6.3	
Arbeitsschritte und Standards	**Dokumentation**
beim ersten Hausbesuch: • Unterzeichnung der Pflegeerklärung • Unterzeichnung der Zustimmung für die Einholung der Registerbescheinigungen für alle im gemeinsamen Haushalt lebenden volljährigen Personen • Aushändigung Gesundheitsanamneseblatt/ärztlichen Bestätigung • Aushändigung Arbeitsbogen für Pflegepersonen	
Weiterer Verlauf: • mindestens zwei Hausbesuche • Erstellung eines Genogramms der Werber*innen	

• Übermittlung des Arbeitsbogens und des Genogramms an den Psychologischen Dienst • zusätzlicher Hausbesuch mit Psychologischen Dienstes	fortlaufende Eignungsbeurteilung bei Pflegepersonenwerber*innen (s2010)
☞ Zumindest ein Hausbesuch erfolgt im 4-Augen-Prinzip	
☞ Termine finden in unterschiedlichen Settings statt (Werber*innen alleine, mit/ohne Kinder/n oder anderen Haushaltsangehörigen)	
☞ eine umfassende Motivationsklärung und Auseinandersetzung mit der persönlichen/familiären Situation der Werber*innen sind Basis für eine fundierte Eignungsfeststellung (Gesamtzeitraum für Abklärung ca. zwei bis drei Monate)	
Übermittlung der fertiggestellten Eignungsbeurteilung an den Psychologischen Dienst zur Unterschrift	Eignungsbeurteilung bei Pflegepersonenwerber*innen (s2010)

Ausbildung	
Arbeitsschritte und Standards	**Dokumentation**
☞ Ausbildung ist Teil der Eignungsbeurteilung und die Teilnahme verpflichtend (s. auch Verordnung der Landesregierung vom 11. November 2014 über die Ausbildung von Pflegepersonen - LGBl. Nr. 171/2014)	
☞ 20 Plätze pro Kurs; Überschreitung nur in Absprache mit dem Psychologischen Dienst möglich Ausbildung ist kostenlos	
☞ bei Privaten Pflegeverhältnissen: ist das Pflegekind unter 14 Jahren - verpflichtende Ausbildung für Pflegepersonen	
Übermittlung des Anmeldeformulars für den Vorbereitungskurs für Pflegemütter und Pflegeväter an Werber*innen ☞ Anmeldeformular muss von Bewerber*innen direkt an das Tiroler Bildungsinstitut „Grillhof" übermittelt werden (office@grillhof.at)	

Sobald bekannt, Übermittlung des Ausbildungsprogrammes inkl. Termine an Werber*innen ☞ abrufbar auch auf Homepage Abteilung KJH	
nach Abschluss der Ausbildung einfordern des Zertifikats, falls von Pflegepersonen nicht selbst beigebracht ☞ hat Pflegeperson nur Teilnahmebestätigung (nicht alle Module absolviert), müssen binnen 2 Jahren fehlende Module nachgeholt werden (s. dazu auch § 6 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung vom 11. November 2014 über die Ausbildung von Pflegepersonen - LGBl. Nr. 171/2014)	
Meldung des freien Pflegeplatzes an Abteilung Kinder- und Jugendhilfe kiju@tirol.gv.at mit Daten entsprechend der „Liste freier Pflegeplätze"	

5.1.2 Vorgehen bei Vermittlung eines Kindes auf einen Dauerpflegeplatz im Sinne der Anlage 6.4

Vermittlung	
Arbeitsschritte und Standards	**Dokumentation**
regelmäßiger Kontakt zwischen Sozialarbeiter*in und Pflegepersonen nach Abschluss der Ausbildung bis zur Vermittlung eines Pflegekindes erforderlich	evtl. Aktenvermerk (a1020)
☞ Es wird für ein Kind ein passender Pflegeplatz gesucht und nicht für Pflegepersonen ein Kind!	
Suche und Auswahl eines Pflegeplatzes lt. Anlage Pkt. 3 ☞ Kommen mehrere Pflegeplätze in Frage, muss vor der Anfrage bei den Pflegepersonen eine Entscheidung für den konkreten Pflegeplatz durch die HK-SA getroffen werden (keine gleichzeitigen Anfragen!)	Aktenvermerk (a1020)
Vorbereitungsphase lt. Anlage Pkt. 4 Pflegepersonen haben iSd § 14 Abs. 2 TKJHG das Recht, Auskünfte zu erhalten ☞ keine schriftlichen Informationen (auch Fotos) an Pflegepersonen zu diesem Zeitpunkt Hinweis, dass Pflegepersonen der Verschwiegenheitspflicht iSd § 13 TKJHG unterliegen	Aktenvermerk (a1020)
Anbahnung lt. Anlage Pkt. 5 Vorschlag über den geeigneten Zeitpunkt zur Übersiedelung des Kindes erfolgt von betreuender Institution ☞ vor Start der intensiven Anbahnungsphase ist ein Abschlusskontakt des HKS zum Kind vorgesehen während der Eingewöhnungsphase des Kindes in der Pflegefamilie finden keine Kontakte zum KHS statt (Richtwert ca. 6 Wochen)	Aktenvermerk (a1020)
Übersiedelung lt. Anlage Pkt. 6	Aktenvermerk (a1020)

5.1.3 Begleitung von Pflegepersonen und Pflegeaufsicht

Beginn eines Pflegeverhältnisses	
Arbeitsschritte und Standards	**Dokumentation**
Übermittlung folgender Unterlagen von HK-SA an PP-SA bei öffentlichen Pflegeverhältnissen: • Hilfeplan • falls nicht bei betreuender Institution: Lebensbuch • Kopie Obsorgebeschluss oder Vereinbarung mit Obsorgeträger • vorhandene Befunde des Pflegekindes	Hilfeplan Volle Erziehung (s3010)

Vorbereitung erforderlicher Unterlagen und zeitnaher erster Hausbesuch durch PP-SA bei Pflegekind
• Pflegevereinbarung
• Bestätigung(en) über Pflege und Erziehung
  • zur Anmeldung am Wohnsitz,
  • für die Beantragung der Familienbeihilfe,
  • des Kinderbetreuungsgeldes und zur
  • Mitversicherung beim Sozialversicherungsträger
• Sofern noch nicht erfolgt: Übergabe Lebensbuch
• Pflegeelterngeld inkl. Ausstattungsbeitrag (Antrag auf Homepage KJH)
• Pflegeelternausweis (Antrag auf Homepage KJH)
• Info betreffend Freiwillige Sozialversicherung (Info auf Homepage KJH)
	Aktenvermerk (a1020)
	Pflegevereinbarung (s2020)
	Bestätigung Übertragung pflege u. Erziehung (s2090)
	Pflegeelterngeldbescheid (s2040)

☞ Duplikat Pflegeelterngeldbescheid an Herkunfts-BVB als Kostenträger	
☞ Anträge zur Selbstversicherung sind an die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) zur richten.	
bei Privaten Pflegeverhältnissen: Pflegekind unter 14 Jahren - Pflegebewilligung (Antrag auf Homepage KIJU)	Pflegebewilligung und Pflegeelterngeldbescheid (S2060)
ambulante Begleitung der Pflegefamilie (siehe Kapitel 3.4.1. „Unterstützung der Erziehung, 3.4.1.1. „Besonderheiten bei anderen Formen der Unterstützung der Erziehung“ und Anlage 6.8) durch PP-SA	Vorgaben bei „Unterstützung der Erziehung“

☞ Vereinbarung mit PP, Hilfeplan und Leistungsauftrag in Kopie an Herkunfts-BVB als Kostenträger	Hilfeplan Unterstützung der Erziehung (s3010) UE Hilfeplanerstellung und Vereinbarung (s3020) UE Leistungsauftrag (s3070)

Pflegeaufsicht	
Arbeitsschritte und Standards	**Dokumentation**
☞ Gesetzlich geregelte Pflegeaufsicht bis zum vollendeten 14. Lebensjahr verpflichtend	
Mindestens einmal jährlich Hausbesuch bei der Pflegefamilie – mit persönlichem Kontakt zum Pflegekind evtl. unter Verwendung der Vorlage „Deine Meinung zählt" Erforderliche Gesprächsinhalte ☞ • Veränderungen in der Pflegefamilie • Art und Häufigkeit der Kontakte zur Herkunftsfamilie • Gesundheitliche und psychosoziale Entwicklung des Pflegekindes • Besondere Ereignisse im Berichtszeitraum • Einschätzung der derzeitigen Situation und bisherigen Entwicklung • Klärung von Unterstützungsbedarf	Jahresbericht im Rahmen der Pflegeaufsicht (s2100)
Übermittlung des Jahresberichtes (s2100) an die HK-SA	Jahresbericht im Rahmen der Pflegeaufsicht (s2100)
☞ Einmal jährlich gemeinsamer Hausbesuch von HK-SA und PP-SA bei Pflegefamilie – Dokumentation durch HK-SA	Protokoll zum Hilfeplangespräch (s3040)

5.1.4 BEENDIGUNG EINES PFLEGEVERHÄLTNISSES

Beendigung	
Arbeitsschritte und Standards	**Dokumentation**
Frühzeitige Information von PP-SA an HK-SA ☞ Einstellung Pflegeelterngeld bzw. bei privaten Pflegeverhältnissen zusätzlich Widerruf Pflegbewilligung nicht erforderlich, wenn das Pflegeverhältnis mit Erreichung der Volljährigkeit endet	
schriftlicher Abschlussbericht der PP-SA an HK-SA bis spätestens zwei Monate nach Beendigung	Jahresbericht im Rahmen der Pflegeaufsicht (s2100) oder Aktenvermerk (a1020)
☞ Bei Beendigung des Pflegeverhältnisses vor dem 18. Lebensjahr: • Frühzeitige Information von PP-SA an HK-SA • Klärung der weiteren Perspektive des/der Minderjährigen und Setzen notwendiger Schritte durch HK-SA	Schriftliche Mitteilung Einstellung Pflegeelterngeld (s2110) Widerruf Pflegebewilligung (s2120)
Kündigung des freien Dienstvertrages: • Schriftliche Mitteilung der Pflegepersonen über Beendigung des freien Dienstvertrages an PP-SA • Weiterleitung dieser Mitteilung an Abteilung Kinder- und Jugendhilfe (an kiju@tirol.gv.at) ☞ Kündigung zum Ende eines Monats nur möglich, wenn die schriftliche Mitteilung bis spätestens 15. Des Monats in der Abteilung KIJU einlangt	

Hinweise

☞	Unabhängig von der gesetzlichen Regelung zur Pflegeaufsicht bieten PP-SA regelmäßige, nachgehende Beratung an	Aktenvermerk (a1020)
☞	Bei Verlängerung der Vollen Erziehung über das Erreichen der Volljährigkeit des Pflegekindes hinaus, ist zu beachten: • Ansuchen des PK vor Erreichen der Volljährigkeit erforderlich an PP-SA • Zustimmung der PP und Befürwortung der PP-SA erforderlich • Info an PP, dass Antrag auf Pflegeelterngeld neu gestellt werden muss	
☞	Zusätzlich zum Pflegeelterngeld besteht die Möglichkeit, dass PP ein erhöhtes Pflegeelterngeld (Sonderbedarf) beantragen können – s. Vorgabe Nr. 61 der Abteilung KIJU	
☞	Bundesländerübergreifende Pflegeverhältnisse Ergebnis der österreichweiten AG zu diesem Thema wird abgewartet	

5.2 ADOPTIONEN

in Überarbeitung

5.3 TAGESMÜTTER – BEWILLIGUNG

in Überarbeitung

6 Anlagen

6.1 Stellenbeschreibung für SozialarbeiterInnen der Kinder- und Jugendhilfe an den Bezirksverwaltungsbehörden in Tirol

6.2 Mitwirkung an der Adoption, Leitfaden für SozialarbeiterInnen

6.3 Eignungsfeststellung von Pflegepersonen

6.4 Vorgehen bei der Vermittlung eines Kindes auf einen Dauerpflegeplatz

6.5 Qualitätsstandards und Leistungsbeschreibungen sozialpädagogischer Einrichtungen – Normtagsatz

6.6 Rekurs im Obsorgeverfahren (Außerstreit)

6.7 Begleitung substituierter Mütter im Eltern-Kind-Wohnen

6.8 ambulante Betreuung und Besuchsbegleitung bei Pflegeverhältnissen

6.9 Konzept „Die Sozialpädagogische Pflegestelle (Die Sozialpädagogische Familie)“